

Ines Hofmann

Konzernabschluss und IFRS

12

Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung



Konzernabschluss und IFRS

MMag.^a Ines Hofmann

Konzernabschluss und IFRS

VOGB



ÖSTERREICH

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Stand: August 2018

Impressum:

Layout/Grafik: Gabriela Niederführ, Walter Schauer

Layoutentwurf/Umschlaggestaltung: Kurt Schmidt

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2016 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Printed in Austria

Einzelabschluss – Konzernabschluss	6
Konzernabschlusspflicht	8
Welche Bilanzregeln anzuwenden sind	10
Konsolidierungskreis	12
Konsolidierung	18
Zielsetzung und Unterschiede UGB – IFRS	28
Bestandteile und Gliederung	32
Eigenkapitalveränderungsrechnung	36
Kapitalflussrechnung	38
Segmentbericht	40
Immaterielle Vermögenswerte	44
Geschäfts- oder Firmenwert	48
Sachanlagen	52
Impairment-Test (Wertminderungstest)	56
Leasing	62
Langfristige Fertigungsaufträge	68
Finanzanlagevermögen – Finanzinstrumente	72
Rückstellungen	78
Abfertigungsrückstellung	82
Pensionsrückstellung	84
IFRS-Bilanzanalyse	88
Zur Autorin	91

1 Einzelabschluss – Konzernabschluss

Durch die rasant fortschreitende Internationalisierung und die damit verbundene Erhöhung der Komplexität wird es immer schwieriger, wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Die Transparenz der Unternehmen und Konzerne ist aber eine wichtige Basis für die Mitbestimmung von BetriebsrätInnen – sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Konzernjahresabschlüsse sind dabei eines der wichtigsten Instrumente, um zu erkennen, wie es um den Konzern steht. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach internationalen Bilanzierungsvorschriften (IAS/IFRS) aufzustellen.

Für AufsichtsrätInnen dieser Konzerne stellen die umfangreichen und komplexen IFRS-Regelungen eine besondere Herausforderung dar, zumal der IFRS-Konzernabschluss vom Aufsichtsrat auch zu prüfen ist. Aber auch in Aufsichtsräten von Konzern-Tochterunternehmen spielen die IFRS eine immer größere Rolle, da die interne Berichterstattung im Konzern – und damit auch an den „Tochter-Aufsichtsrat“ – inzwischen ebenfalls oft nach IFRS erfolgt.

Das vorliegende Skriptum soll eine Unterstützung liefern, sich in den komplexen Rechenwerken der Konzerne besser zurechtzufinden und einen ersten Überblick über die Unterschiede zwischen den österreichischen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu erhalten.

Einzelabschluss

Der Jahresabschluss eines Unternehmens stellt dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) haben Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (v.a. GmbH & Co KG) sowie alle anderen Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 700.000 € einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser dient einerseits der Information der Share- und Stakeholder. Andererseits wird er für die Bemessung der Gewinnausschüttung an die Eigentümer herangezogen. Ebenso stellt er die Ausgangsbasis für die Berechnung der Gewinnsteuer dar.

Konzernabschluss

**... wenn Bilanzen
zusammengefasst werden**

Nicht nur rechtlich selbständige Unternehmen müssen einen Jahresabschluss erstellen, sondern auch Konzerne (Unternehmensgruppe). Der Konzernabschluss ist also ein zusätzlicher Abschluss neben den Einzelabschlüssen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen. Vom Grundsatz ist der Konzernabschluss eine Zusammenfassung der Einzelabschlüsse: Die Vermögens-, Schulden-, Aufwands- und Ertragspositionen werden zusammengelegt. Trotzdem ist der Abschluss im Ergebnis nicht die Summe aller Einzelabschlüsse. Für den Konzernabschluss ist eine Reihe von Korrekturen notwendig, die sich aus der gegenseitigen Verflechtung ergeben. Konzerninterne Beziehungen entstehen zB durch Materiallieferungen, Vermieten und Mieten von Vermögensgegenständen, Kreditgewährungen usw. Diese Geschäftsfälle werden im Konzernabschluss herausgerechnet und eliminiert. Dieses Aufrechnen nennt man „Konsolidierung“. Der Konzernabschluss beinhaltet also nur die „Außenumsätze“ (Umsätze mit konzernfremden Unternehmen). Somit ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns unabhängig von konzerninternen Gewinn- bzw Verlustverschiebungen möglich. Der Konzernabschluss dient im Vergleich zum Einzelabschluss ausschließlich den Zwecken der Information und Entscheidungsunterstützung.

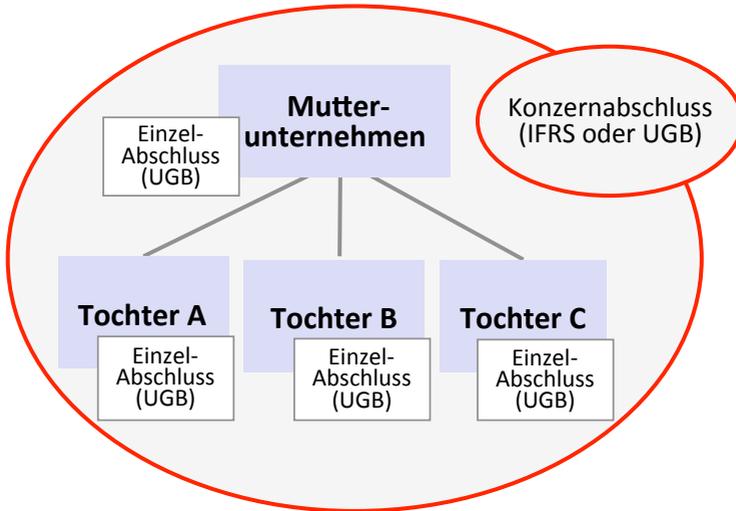
Tipps: Hinterfragen Sie interne Leistungsverrechnungen

Zusätzlich zur Überprüfung eines Konzernabschlusses sollten Betriebsräte ein Auge auf die wichtigsten Leistungsströme und deren Bewertung innerhalb des Konzerns werfen und die Geschäftsführung auffordern, die damit verbundenen Auswirkungen auf die Steuerleistung darzustellen. Im Konzernabschluss selbst sind interne Leistungsbeziehungen nicht sichtbar. Im Gegenteil: sie werden eliminiert, da sie keine Geschäftsbeziehung mit Dritten darstellen.

Einzelabschluss – Konzernabschluss

1

Einzelabschluss - Konzernabschluss



Konzernabschlusspflicht

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses ergibt sich aus dem UGB und ist an bestimmte Kriterien geknüpft (Mutter-Tochter-Verhältnis, Rechtsform, Sitz, Größe, keine Befreiung). Ein Konzernabschluss setzt ein „Mutter-Tochter-Verhältnis“ voraus, also „herrschende“ (Mutter) und „beherrschte“ (Töchter) Unternehmen. Ob dies vorliegt, wird einerseits nach dem Konzept der einheitlichen Leitung und andererseits nach dem Control-Konzept festgestellt. Das Kriterium der einheitlichen Leitung ist dann zu vermuten, wenn Mutter- und Tochterunternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst sind.

In der Praxis wird dies etwa durch die zentrale Steuerung einzelner – aber wesentlicher – Unternehmensbereiche bzw -funktionen erkennbar. Eine besondere Relevanz besitzt dabei die organisatorische Ansiedlung der finanziellen und strategischen Steuerung, aber auch die Kompetenzverteilung von Aufgaben im Rahmen der Absatz- und Produktpolitik, Preispolitik, Investiti-

onspolitik oder der Personalpolitik können bei der Beurteilung eine wichtige Rolle spielen. Ein häufiges Indiz für das Vorliegen einheitlicher Leitung sind auch personelle Verflechtungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen: Der Vorstand der Muttergesellschaft ist etwa gleichzeitig Geschäftsführer oder Aufsichtsratsvorsitzender im Tochterunternehmen. Beim Control-Konzept reicht das bloße Vorhandensein der rechtlichen Möglichkeit zur Ausübung der einheitlichen Leitung aus, zB durch Stimmrechtsmehrheit (>50 %), durch das Recht, die Mehrheit der Leitungs- oder Aufsichtsorgane zu bestellen, durch Beherrschungs- oder Syndikatsverträge. Ob das Mutterunternehmen in diesen Fällen tatsächlich seine Rechte auch wahrnimmt, ist für die Konzernabschlusspflicht irrelevant.

Neben Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften oder GmbHs sind auch Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist (zB GmbH & Co KG), von der Erstellungspflicht erfasst. Ebenso haben Genossenschaften, Privatstiftungen, Banken in jeder Rechtsform sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einen Konzernabschluss aufzustellen. Weiters müssen zwei der drei nachfolgenden Größenkriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen erreicht werden:

- » Mutter- und Tochterunternehmen zusammen mehr als 250 Mitarbeiter
- » Umsatz zusammen mehr als 48 Mio € (oder konsolidiert 40 Mio €)
- » Bilanzsumme zusammen mehr als 24 Mio € (oder konsolidiert 20 Mio €).

Keine größenabhängige Befreiung ist anwendbar, wenn eines der verbundenen Unternehmen ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Gemeint sind damit in erster Linie börsennotierte Gesellschaften, Banken und Versicherungen.

Befreiung von der Erstellung eines Konzernabschlusses

Laut UGB ist eigentlich jede inländische Kapitalgesellschaft verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, sobald die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist die Tochtergesellschaft selbst wieder eine Kapitalgesellschaft und ihrerseits gleichzeitig wieder ein Mutterunternehmen, müsste auch sie einen eigenen Konzernabschluss aufstellen. Damit die Pflichten für die Unternehmen nicht zu komplex und die Informationen nicht zu unübersichtlich werden,

1 Einzelabschluss – Konzernabschluss

sieht der Gesetzgeber daher für bestimmte Fälle eine Befreiung von der verpflichtenden Aufstellung eines Konzernabschlusses vor. Wenn – vereinfacht dargestellt – die übergeordnete Konzernmutter ohnedies verpflichtet ist, einen den EU-Normen entsprechenden Konzernabschluss aufzustellen, ist es nicht erforderlich, dass der untergeordnete „Teil“-Konzern ebenfalls einen eigenen Konzernabschluss erstellt.

Tipps: Was zu tun ist, wenn Unklarheit besteht, ob ein Konzernabschluss zu erstellen ist

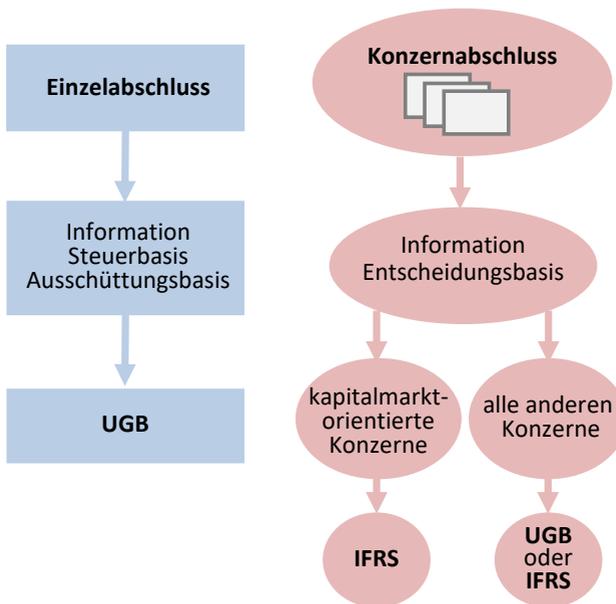
- Liegen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses vor, so kann gemäß § 244 Abs 7 UGB beim zuständigen Handelsgericht ein Verfahren außer Streitsachen beantragt werden.
- Antragsberechtigt sind – sowohl vom Mutter- als auch den Tochterunternehmen – jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied, der Abschlussprüfer, aber auch eine Minderheit in der Gesellschafterversammlung, deren Anteile 5 % des Nennkapitals oder 700.000 € erreichen.

Welche Bilanzregeln anzuwenden sind

Der österreichische Einzelabschluss ist nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs aufzustellen. Bei den Konzernabschlüssen sieht das UGB eine Zweiteilung vor. Danach haben österreichische Konzerne, deren Aktien oder Schuldpapiere auf einem geregelten Markt an der Börse gehandelt werden, ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsbestimmungen, den IFRS (International Financial Reporting Standards) aufzustellen. Für alle anderen Konzerne besteht ein Wahlrecht, dh sie können für den Konzernabschluss entweder die UGB-Vorschriften oder die IFRS anwenden. Für AufsichtsrätInnen dieser Konzerne stellen die umfangreichen und komplexen IFRS-Regelungen eine besondere Herausforderung dar, zumal der IFRS-Konzernabschluss vom Aufsichtsrat auch zu prüfen ist. Aber auch in Aufsichtsräten von Konzern-

Tochterunternehmen spielen die IFRS eine immer größere Rolle, da die interne Berichterstattung im Konzern – und damit auch an den „Tochter-Aufsichtsrat“ – inzwischen ebenfalls oft nach IFRS erfolgt.

Welche Bilanzregeln gelten



2 Konsolidierungskreis

Welche Unternehmen in einen Konzernabschluss einzubeziehen sind

Die im Konzernabschluss enthaltenen Unternehmen bezeichnet man als Konsolidierungskreis. Welche Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden, hat entscheidenden Einfluss auf die Aussage des Konzernabschlusses. Deshalb sind die einbezogenen Unternehmen zu nennen und die Veränderung des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.

Welches Unternehmen in welcher Form im Konzernabschluss abgebildet wird, hängt im Wesentlichen davon ab, welchen Einfluss das Mutterunternehmen auf das Tochterunternehmen ausübt bzw ausüben kann. Die Bandbreite kann dabei von totaler Beherrschung über gemeinschaftlicher Führung, maßgeblichen Einfluss bis hin zu keinerlei Einflussmöglichkeiten reichen. Die prozentuelle kapitalmäßige Anteilshöhe am Tochterunternehmen kann dabei eine grobe Orientierung liefern. Im Einzelabschluss wird zwischen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapieren unterschieden. Ist der Anteil am anderen Unternehmen größer als 50 %, spricht man vom verbundenen Unternehmen, zwischen 20 % und 50 % handelt es sich um eine Beteiligung, und Anteilswerte darunter werden als Wertpapiere bezeichnet.

Einzelabschluss		Ausweis im Konzernabschluss
Ausweis	Anteilshöhe	
Verbundene Unternehmen	> 50 %	Vollkonsolidierung
Beteiligungen	20 %-50 %	Equity-Bewertung
Wertpapiere	< 20 %	Wertpapiere

Vollkonsolidierung

Der Konsolidierungskreis besteht aus dem Mutterunternehmen und jenen Tochterunternehmen, auf die das Mutterunternehmen direkt oder indirekt (über Tochterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das Mut-

terunternehmen übt in der Regel eine Kontrolle dann aus, wenn mehr als 50 % der Stimmrechte beim Mutterunternehmen liegen, denn dann kann in der Regel jede Abstimmung in der Gesellschafterversammlung gewonnen werden. Tatsächlich ist auch auf die Satzungsbestimmungen Rücksicht zu nehmen, weil nicht für jede Entscheidung die einfache Stimmenmehrheit genügt. Im Fall eines beherrschenden Einflusses werden die Konzernunternehmen mit all ihren Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen in den Konzernabschluss einbezogen. Man nennt diese Form des Zusammenrechnens Vollkonsolidierung.

Anteilmäßige Konsolidierung (Quotenkonsolidierung)

Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen Anteile von 50 % und weniger hält, sind weniger stark an das Mutterunternehmen gebunden und werden daher nicht vollkonsolidiert. Dazu gehören zB das Gemeinschaftsunternehmen (joint arrangements), an dem im klassischen Fall zwei Gesellschafter zu je 50 % beteiligt sind. Anteilsmäßige Konsolidierung oder Quotenkonsolidierung bedeutet in diesem Fall, dass 50 % der Vermögensgegenstände, 50 % der Schulden, 50 % der Aufwendungen und 50 % der Erträge in den Konzernabschluss übernommen werden.

Equity-Konsolidierung

Eine Equity-Konsolidierung ist für assoziierte Unternehmen vorgesehen. Assoziierte Unternehmen sind solche Unternehmen, auf die lediglich ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, zB durch Mitwirken an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen (sie also nicht zu bestimmen).

Eine solche Einflussnahme wird bei Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % angenommen. Assoziierte Unternehmen werden mit dem anteiligen Eigenkapital (at equity) im Konzernabschluss bewertet. Dabei wird der Beteiligungsansatz beim Mutterunternehmen um die Veränderungen im Eigenkapital des assoziierten Unternehmens korrigiert. Werden also beim assoziierten Unternehmen Gewinne einbehalten, erhöht sich der Wertansatz der Beteiligung

2 Konsolidierungskreis

beim Mutterunternehmen. Erwirtschaftet hingegen das assoziierte Unternehmen einen Verlust oder schüttet es eine Dividende aus, reduziert sich der Equity-Wert.

Keine Konsolidierung

Verbindungen zu Unternehmen mit geringerer Intensität, zB Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss, werden im Konzernabschluss analog zum Einzelabschluss als Wertpapier bilanziert. Siehe dazu auch Kapitel „Finanzanlagevermögen“.

Zweckgesellschaften

Eine besondere Stellung nehmen Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPEs) ein. Das sind Gesellschaften mit dem Zweck, verlustträchtige Geschäfte des Mutterunternehmens abzuwickeln. Dazu zählen etwa Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, Projektfinanzierungen, Abwicklung von Leasingtransaktionen und die Abwicklung des Factorings bzw Forderungsverkaufs (Sonderform: Asset Backed Securities [ABS]). Bei solchen Zweckgesellschaften wird die Pflicht zur Konsolidierung (bewusst) umgangen, weil das „Mutterunternehmen“ nur mit einem geringen Anteil am Eigenkapital der SPE beteiligt ist.

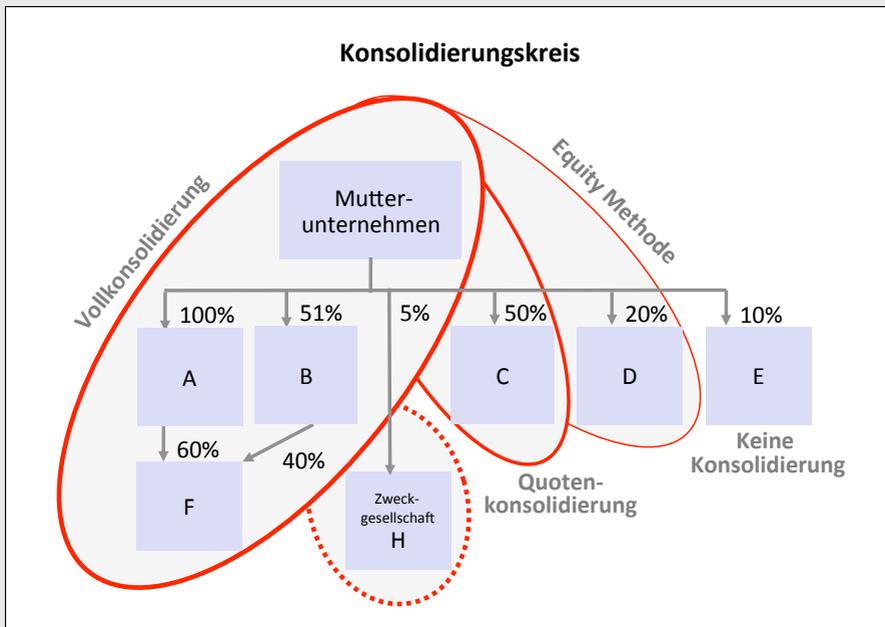
Der wesentliche Kapitaleinsatz wird von einer dritten Partei, dem Sponsor, eingebracht. Man nennt solche Bestrebungen, Verbindlichkeiten einzugehen, die sich in der Bilanz nicht niederschlagen, auch „Off Balance Financing“. Der Nicht-Einbezug von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss ist insbesondere dann problematisch, wenn die aus der Zweckgesellschaft resultierenden Risiken letztendlich beim Mutterunternehmen verbleiben, aber nicht ausgewiesen werden. Öffentlich bekannt geworden sind Zweckgesellschaften insbesondere seit dem Enron-Fall zu Beginn des Jahrtausends, aber auch im Rahmen der Finanzmarktkrise 2008. Enron hatte mehr als 1700 Zweckgesellschaften gegründet, die aufgrund des geringen Beteiligungsanteils der Mutter nicht konsolidiert werden mussten und deren Verbindlichkeiten daher für den

Abschlussleser – insbesondere betroffene Stakeholder – nicht ersichtlich waren. Zu Zeiten des Enron-Falles sind noch die IFRS-Vorgängerregelungen SIC 12 anzuwenden gewesen. IFRS 10 schreibt nun vor, dass Zweckgesellschaften auch dann zu konsolidieren sind, wenn das Beteiligungsausmaß der Mutter unter 50 % liegt, die Gesellschaft aber beherrscht wird.



Beispiel: Konsolidierungskreis

Das Mutterunternehmen hält direkt 100 % bzw. 51 % der Anteile am Unternehmen A bzw. B. Unternehmen F wird indirekt mit 80 % (60 % + 51 % von 40 %) beherrscht. Auf die Unternehmen A, B und F kann ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden und sie sind daher in den Konzernabschluss in Form der Vollkonsolidierung einzubeziehen. C wird zu je zur Hälfte partnerschaftlich geführt und ist als Gemeinschaftsunternehmen anteilmäßig, also zu 50 %, einzubeziehen. Auf Unternehmen D kann aufgrund



2 Konsolidierungskreis

des Anteils von 20 % kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden und es wird daher als assoziiertes Unternehmen at equity berücksichtigt. Auf das Unternehmen E hat die Mutter aufgrund des 10 %igen Anteils keinen maßgeblichen Einfluss und es wird daher im Konzernabschluss wie im Einzelabschluss als Wertpapier ausgewiesen. Das Unternehmen H ist eine Zweckgesellschaft und wird abhängig von der Beherrschung durch die Mutter im Konzernabschluss berücksichtigt.

Tipps: Beachten Sie Veränderungen im Konsolidierungskreis

Veränderungen von Posten eines Konzernabschlusses wie etwa Umsatz, Personalaufwand, Gewinn etc können nicht nur durch die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns verursacht sein, sondern auch von einer Veränderung des „Konsolidierungskreises“ ausgehen. Der Konsolidierungskreis ändert sich, wenn etwa zusätzliche Beteiligungen – mit Kontrolleinfluss – erworben oder abgegeben werden. Bei einer Analyse von Bilanzkennzahlen wie etwa Umsatz- oder Renditeberechnungen sollte daher zwischen den Auswirkungen von Veränderungen des Konsolidierungskreises einerseits und Entwicklungen der wirtschaftlichen Lage andererseits differenziert werden. Das UGB sieht in diesem Zusammenhang vor, dass Angaben im Konzernabschluss aufzunehmen sind, die einen sinnvollen Vergleich mit dem Vorjahr ermöglichen – etwa indem die Werte für das Vorjahr an den neuen Konsolidierungskreis angepasst werden.

SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts	
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-9	Unfallversicherung	
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
SR-12	Insolvenz-Entgeltssicherung	
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates	
SR-14	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung	
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung	
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates	
AR-3	Arbeitsvertrag	
AR-4	Arbeitszeit	
AR-5	Urlaubsrecht	
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung	
AR-11	Betriebsvereinbarung	
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution	
AR-13	Berufsausbildung	
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
AR-15	Betriebspensionsrecht I	
AR-16	Betriebspensionsrecht II	
AR-18	Abfertigung neu	
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
AR-21	Atypische Beschäftigung	
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	GK-4 Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	GK-5 Vom 1. bis zum 18. Bundeskongress
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	GK-7 Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		GK-8 Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB

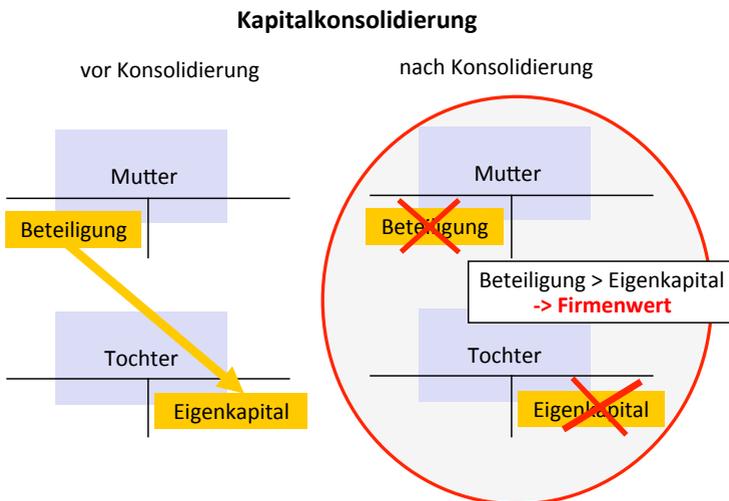
Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

3 Konsolidierung

Im Konzernabschluss werden die einzelnen Unternehmen einer Unternehmensgruppe so abgebildet, als wäre der Konzern ein einziges Unternehmen. Hierfür werden die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen zusammengezählt und im Anschluss die konzerninternen Wertbeziehungen eliminiert. Diesen Vorgang bezeichnet man als Konsolidierung. Konzerninterne Wertbeziehungen sind alle Beziehungen, die keinen Außenbezug zu konzernfremden Unternehmen aufweisen. Dazu gehören konzerninterne Kapitalbeteiligungen, konzerninterne Forderungen und Schulden, konzerninterne Umsätze, Aufwendungen und konzerninterne Zwischenergebnisse.

Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Vermögenswerte und die Schulden von Mutter- und Tochterunternehmen zusammengezählt und anschließend der Beteiligungswert der Tochter in der Mutterbilanz gegen das Eigenkapital in der Tochterbilanz aufgerechnet. Entspricht der Beteiligungswert dem Eigenkapital der Tochter, so stellt dies den einfachsten Fall dar.





Beispiel: Kapitalkonsolidierung

Das Mutterunternehmen beherrscht eine 100 %ige Tochter. Die Beteiligung in der Mutterbilanz entspricht 100 % des Eigenkapitals in der Tochterbilanz. Beide sind also von gleicher Höhe und werden daher im Konzernabschluss einfach weggelassen. Die anderen Bilanzpositionen werden addiert.

Mutterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung	100	Eigenkapital	500
div. Vermögen	1.000	Fremdkapital	600
Summe	1.100	Summe	1.100

Tochterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	500	Eigenkapital	100
		Fremdkapital	400
Summe	500	Summe	500

Konzern			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.500	Eigenkapital	500
		Fremdkapital	1.000
Summe	1.500	Summe	1.500

3 Konsolidierung



Beispiel: Kapitalkonsolidierung mit Minderheitenanteil

Das Mutterunternehmen beherrscht eine 70 %ige Tochter. Auch wenn die Mutter nur zu 70 % am Tochterunternehmen beteiligt ist, werden 100 % des Vermögens und der Schulden der Tochter in die Konzernbilanz übernommen. Für die restlichen 30 %-Anteile gibt es eine eigene Position „Minderheitenanteile“, um eben die nicht beherrschten Anteile ersichtlich zu machen. Ebenso wird in der GuV der Minderheitenanteil am Jahresergebnis ausgewiesen.

Mutterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung	70	Eigenkapital	470
div. Vermögen	1.000	Fremdkapital	600
Summe	1.070	Summe	1.070

Tochterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	500	Eigenkapital	100
		Fremdkapital	400
Summe	500	Summe	500

Konzern			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.500	Eigenkapital	470
		Minderheiten	30
		Fremdkapital	1.000
Summe	1.500	Summe	1.500

Kapitalkonsolidierung mit Firmenwert

Meistens entspricht der Beteiligungswert in der Mutterbilanz nicht dem Eigenkapital der Tochter. Die Anteile der Tochter können bei der Mutter bilanziell mehr wert sein, als bei der Tochter tatsächlich im Eigenkapital steht. Dann entsteht ein Firmenwert in der Konzernbilanz, ein sogenannter Goodwill. Die Ursache eines Goodwills ist folgende: Beim Kauf eines Tochterunternehmens erwirbt die Mutter mit dem Kaufpreis das Vermögen und die Schulden. Der Kaufpreis wird jedoch meist nicht exakt in der Höhe des Vermögens minus der Schulden sein.

Meist wird der Kaufpreis höher liegen, da damit immaterielle Werte wie zB der Kundenstamm, das Know-how oder das Firmenimage abgegolten werden, die nicht in der Tochterbilanz aufscheinen. Es ist auch der gegenteilige Fall denkbar: die Beteiligung der Mutter kann auch weniger wert sein als das bilanzielle Eigenkapital der Tochter. Dann entsteht in der Konzernbilanz ein Badwill, also ein Wertabschlag.



Beispiel: Kapitalkonsolidierung mit Firmenwert

In der Mutterbilanz ist die Beteiligung mit 100 ausgewiesen. Diesem Wert steht jedoch nur mehr ein Eigenkapital der Tochter von 80 gegenüber.

Mutterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung	100	Eigenkapital	500
div. Vermögen	1.000	Fremdkapital	600
Summe	1.100	Summe	1.100

Tochterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	480	Eigenkapital	80
		Fremdkapital	400
Summe	480	Summe	480

Konzern			
Aktiva		Passiva	
Firmenwert	20	Eigenkapital	500
div. Vermögen	1.480	Fremdkapital	1.000
Summe	1.500	Summe	1.500

Nun kann nur mehr das Eigenkapital der Tochter von 80 und der Anteil der Beteiligung in der Mutterbilanz von 100 gegeneinander aufgerechnet werden. Die Differenz von 20 wird in der Konzernbilanz als Firmenwert ausgewiesen.

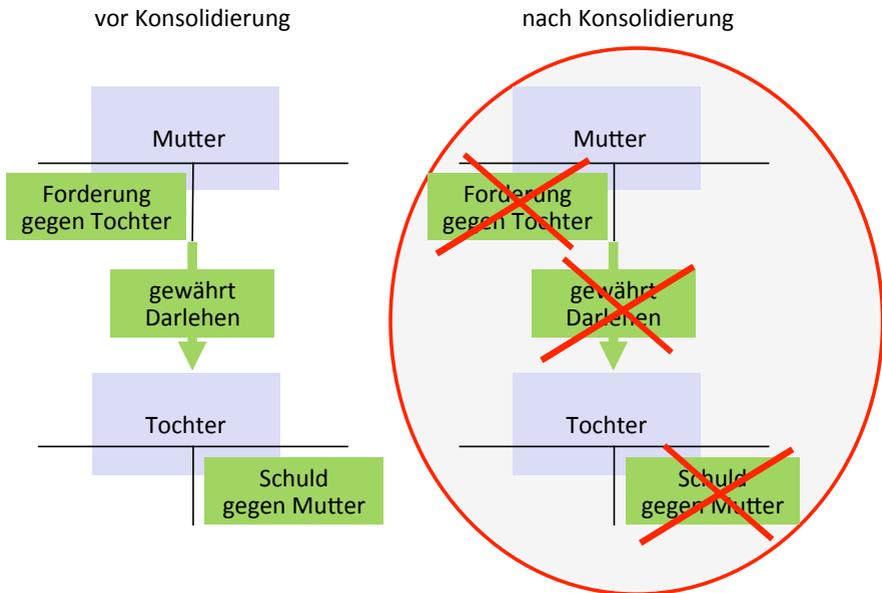
Konsolidierung von Schulden und Forderungen

Verkaufen sich Konzernmutter und Konzerntöchter wechselseitig Produkte oder gewähren untereinander Kredite, so sind die hierbei entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten im Konzernabschluss wegzurechnen, denn es handelt sich

3 Konsolidierung

um konzerninterne Wertbeziehungen ohne Außenbezug. Man kann, aus Konzernsicht betrachtet, nicht bei sich selbst Schulden oder gegen sich selbst Forderungen haben. Den Bilanzleser interessiert letztlich nur, welche Schulden und Forderungen der Konzern insgesamt nach außen hat.

Konsolidierung von Schulden und Forderungen





Beispiel: Schuldenkonsolidierung

Die Mutter ist an der Tochter zu 100 % beteiligt. Die Mutter gewährt der Tochter ein Darlehen in Höhe von 300.

Mutterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung	100	Eigenkapital	500
Forderung	300	Fremdkapital	600
div. Vermögen	700		
Summe	1.100	Summe	1.100

Tochterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
		Eigenkapital	100
div. Vermögen	500	Darlehen	300
		div. FK	100
Summe	500	Summe	500

Konzern			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.200	Eigenkapital	500
		Fremdkapital	700
Summe	1.200	Summe	1.200

Nach der Kapitalkonsolidierung werden im Rahmen der Schuldenkonsolidierung die konzerninternen Schulden und Forderungen von je 300 eliminiert.

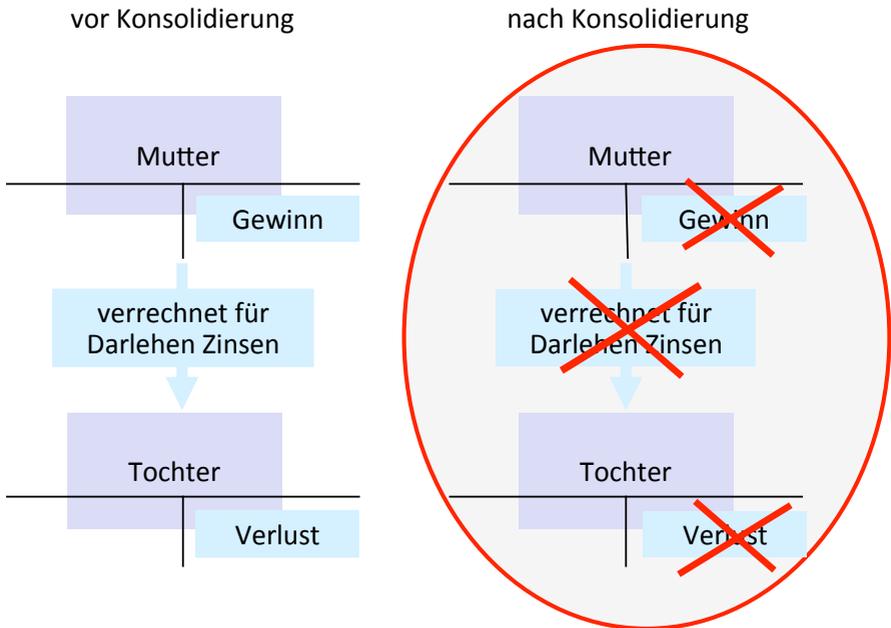
Zwischenergebniskonsolidierung

Durch konzerninterne Geschäfte ergeben sich häufig Gewinne, zB wenn ein Konzernunternehmen einem anderen Rohstoffe oder Waren über die eigenen Einkaufspreise bzw Herstellungskosten hinaus verkauft. Oft wird im Konzern im Rahmen eines Cash-Pooling die Liquidität mehrerer Konzerngesellschaften zusammengefasst, zentral von einem Konzernunternehmen verwaltet und dann je nach Geldbedarf verteilt. Werden dabei Zinsen verrechnet, entstehen Zinserträge bei der „Konzernbank“ und Zinsaufwendungen beim konzerninternen Kreditnehmer. Weitere beliebte Transferleistungen innerhalb des Konzerns sind Mieten, Leasing, Lizenzzahlungen und die Verrechnung von Dienstleistungen wie IT,

3 Konsolidierung

Personalverrechnung und andere Verwaltungstätigkeiten. Je nachdem, wie die konzerninternen Verrechnungspreise gestaltet werden, kann es zu einer nach außen nicht sichtbaren Gewinnverschiebung kommen. Im Rahmen der Zwischenergebniskonsolidierung sind nun die Gewinne aus konzerninternen Geschäften, die in den Einzelabschlüssen enthalten sind, in der Konzernbilanz zu eliminieren, denn der Konzern kann keine Gewinne aus sich selbst heraus erwirtschaften. Hier wird der Vorteil des Konzernabschlusses besonders sichtbar, da durch das Streichen dieser konzerninternen Gewinne die tatsächliche Ertragskraft des Konzerns sichtbar wird.

Zwischenergebniskonsolidierung





Beispiel: Zwischenergebniskonsolidierung

Die Mutter ist an der Tochter zu 100 % beteiligt. Die Mutter gewährt der Tochter ein Darlehen in Höhe von 300. Dafür werden Zinsen in der Höhe von 30 in Rechnung gestellt. In der Mutterbilanz erhöhen die Zinserträge das Ergebnis; in der Tochterbilanz vermindert der Zinsaufwand das Ergebnis.

Mutterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung	100	Eigenkapital	500
Forderung	300	Gewinn	30
div. Vermögen	730	Fremdkapital	600
Summe	1.130	Summe	1.130

Tochterunternehmen			
Aktiva		Passiva	
		Eigenkapital	100
div. Vermögen	470	Verlust	-30
		Darlehen	300
		div. FK	100
Summe	470	Summe	470

Konzern			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.200	Eigenkapital	500
		Fremdkapital	700
Summe	1.200	Summe	1.200

Nach der Kapital- und Schuldenkonsolidierung werden im Rahmen der Zwischenergebniskonsolidierung der durch Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen entstandene konzerninterne Gewinn bzw. Verlust eliminiert.

Anteile anderer Gesellschafter – „nicht beherrschte Anteile“

Tochterunternehmen sind nicht immer in 100 %igem Besitz ihres Mutterunternehmens. In der Praxis verfügen Tochtergesellschaften häufig neben dem „beherrschenden“ Eigentümer auch über Minderheitsgesellschafter, die etwa aus strategischen Gründen Anteile am Unternehmen halten. Die Einheitstheorie (der

3 Konsolidierung

Konzern stellt eine wirtschaftliche Einheit dar) sieht nun vor, dass die Minderheitsgesellschafter wie die Kerngesellschafter des Konzerns zu betrachten sind. Dies bedeutet, dass das von ihnen einbezahlte Eigenkapital als Eigenkapital des Konzerns behandelt wird. Das UGB sieht jedoch vor, dass die Anteile von Minderheitsgesellschaftern am Eigenkapital und am Ergebnis gesondert ausgewiesen werden. Das UGB schreibt dazu einen eigenen Posten mit der Bezeichnung „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals vor. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind anderen Gesellschaftern zustehende Gewinn- und Verlustanteile nach dem Posten „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Prüfung des Konzernabschlusses

Neben dem Einzelabschluss sind der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht ebenfalls durch einen Konzernabschlussprüfer zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung ist der Aufsichtsrat mit dem Konzernabschluss zu befassen. Der Konzernabschlussprüfer ist von den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zu bestellen. Ist ein Aufsichtsrat eingerichtet, so hat dieser einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten. Der Konzernprüfer hat neben dem Konzernabschluss auch die zusammengefassten Einzelabschlüsse daraufhin zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind. Kompliziert wird dies, wenn die Tochtergesellschaften von anderen Abschlussprüfern geprüft worden sind – ein Umstand, der in der Praxis vermutlich häufig vorkommen wird. In diesem Fall sieht der Gesetzgeber vor, dass der Konzernabschlussprüfer auch die Tätigkeit der Einzelabschlussprüfer in geeigneter Weise überwachen muss, soweit dies für die Prüfung des Konzernabschlusses maßgeblich ist. Über die Prüfung des Konzernabschlusses muss ein Prüfbericht erstellt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird – wie beim Einzelabschluss – im Rahmen des Bestätigungsvermerks abgebildet.

Behandlung des Konzernabschlusses im Aufsichtsrat

Der Konzernabschluss ist gemeinsam mit dem Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat innerhalb von 5 Monaten vorzulegen. Bei börsennotierten Konzernen auch der konsolidierte Corporate Governance-Bericht. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage nicht nur den Einzelabschluss, sondern auch den Konzernabschluss (inkl Corporate Governance-Bericht und Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen) zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Während der Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft den Einzelabschluss nach erfolgter Prüfung zu billigen hat, ist dies bei einem Konzernabschluss nicht erforderlich. Die Billigung des Einzelabschlusses dient insbesondere der Festlegung der Gewinnausschüttung, beim Konzernabschluss steht demgegenüber die Informationsfunktion im Vordergrund, eine Billigung ist daher nicht erforderlich. Bei der GmbH ist die Generalversammlung für die Billigung (Feststellung) des Jahresabschlusses zuständig.

Offenlegung des Konzernabschlusses

Wie der Einzelabschluss ist auch der Konzernabschluss im Firmenbuch offenzulegen. Die Offenlegungspflicht umfasst neben dem Konzernabschluss auch den Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls den konsolidierten Corporate Governance-Bericht sowie den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen. Offengelegt werden muss auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Wenn der österreichische Konzern in einem anerkannten ausländischen Konzernabschluss einbezogen ist und damit kein eigener österreichischer Konzernabschluss zu erstellen ist, muss im Firmenbuch der Konzernabschluss der ausländischen Mutter – in deutscher oder zumindest in einer international gebräuchlichen Sprache – hinterlegt werden.

Die Offenlegung muss unmittelbar nach der Hauptversammlung, spätestens aber 9 Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen. Strengere Offenlegungspflichten sind für börsennotierte Unternehmen vorgesehen. Diese haben gemäß Börsegesetz bereits nach 4 Monaten nach dem Abschlussstichtag ihren Jahresabschluss und Konzernabschluss zu veröffentlichen.

Zielsetzung und Unterschiede

4 UGB – IFRS

Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Die österreichischen Rechnungslegungsvorschriften sind im UGB verankert und stellen ein gewachsenes und vom Gesetzgeber getragenes Bilanzrecht dar. Das zentrale Ziel ist der Schutz der Gläubiger des Unternehmens. Historische Erfahrungen, die aus Unternehmenszusammenbrüchen in der Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre resultierten, haben für die Bedeutung des Gläubigerschutzes gesorgt. Für die Gläubiger ist weniger die Ausschüttung und Kursentwicklung relevant als vielmehr die Liquiditäts- und Finanzlage des Unternehmens. Im Unterschied zu den Investoren sind die Gläubiger unter dem Gesichtspunkt der Bestandssicherheit des Unternehmens sogar eher an einer geringen Gewinnausschüttung interessiert.

International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die IFRS werden vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben, der eine private Vereinigung von Berufsverbänden der Wirtschaftsprüfer darstellt. Die IFRS sind primär kapitalmarktorientierte Rechnungslegungsbestimmungen. Dh die in einem IFRS-Abschluss enthaltenen Informationen sollen vor allem bestehenden und potentiellen Investoren einen Überblick darüber verschaffen, wie rentabel das Unternehmen mit dem zur Verfügung gestellten Kapital arbeitet. Investoren sind also primär interessiert, ob bzw in welcher Höhe von dem Unternehmen in Zukunft Ausschüttungen oder Kurssteigerungen zu erwarten sind. So führen die IFRS-Abschlüsse tendenziell zu einem zeitlich früheren Gewinnausweis, zu einem höheren Vermögensausweis und damit zu einem höheren Eigenkapital. Stille Reserven werden eher vermieden, sie werden unter bestimmten Umständen in den Buchwerten der Vermögenswerte in der Bilanz berücksichtigt. Das bedeutet aber nicht, dass das Anschaffungskostenprinzip in den IFRS keine Bedeutung hat. Die oft steuerlich beeinflusste Bewertung von Vermögensposten in der UGB-Bilanz (umgekehrte Maßgeblichkeit) ist nach IFRS ebenfalls unzulässig. Zu beachten ist, dass ein IFRS-Abschluss der Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen dient. Er dient weder der Ausschüttungsbemessung noch als Grundlage für die Steuerbemessung.

Aufgrund dieser verschiedenen Interessenslagen lässt sich auch erklären, warum die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze eine unterschiedliche Bedeutung haben. Im UGB überwiegt das Vorsichtsprinzip, dh noch nicht realisierte Gewinne dürfen im Jahresabschluss nicht ausgewiesen werden. Das bedeutet in Folge, dass Vermögensgegenstände in die Bilanz höchstens mit ihren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten aufgenommen werden dürfen. Dadurch wird die Bildung von „stillen Reserven“ bewusst in Kauf genommen. Im Interesse des Gläubigerschutzes soll somit die Ausschüttung von noch nicht realisierten Gewinnen und damit vorzeitiger Kapitalabzug vermieden werden.

Unterschiede	UGB	IFRS
Zielgruppe	Interessenausgleich zwischen verschiedenen Gruppen (u.a. GläubigerInnen, InvestorInnen, Banken, Behörden)	Primär InvestorInnen
Funktionen	Information Basis für Ausschüttung und Steuerbemessung (Einzelabschluss)	Information Entscheidungsbasis
Übergeordnete Grundsätze	Vorsichtsprinzip Gläubigerschutz	„true and fair presentation“ (Wahrheitsgemäße Darstellung)
Auswirkungen auf den Jahresabschluss	Tendenziell höhere stille Reserven und niedrigeres Eigenkapital	I. d. R. früherer Ausweis von mehr Gewinn, Vermögen und Eigenkapital

US-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)

Die US-GAAP sind die in den USA verbindlichen Rechnungslegungsvorschriften für alle Unternehmen, die bei der amerikanischen Börsenaufsicht (Securities Exchange Commission – SEC) registriert sind. Das sind börsennotierte Unterneh-

Zielsetzung und Unterschiede

4 UGB – IFRS

men und ein Großteil aller nicht börsennotierten Unternehmen mit über 500 Aktionären und einer Bilanzsumme von über 10 Mio US-Dollar. Es gibt Bestrebungen des Financial Accounting Standards Board (FASB) und des IASB, die Bestimmungen der IFRS und der US-GAAP in bestimmten Bereichen anzugleichen (Konvergenzprojekt).

Begriffe: IAS, IFRS, SIC, IFRIC

Bis 2001 hießen die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen IAS (International Accounting Standards), ab dem Jahr 2001 werden die Standards unter der Bezeichnung IFRS herausgegeben. Die bis zum Jahr 2001 herausgegebenen Standards werden nach wie vor unter der Bezeichnung IAS geführt, wurden jedoch teilweise durch IFRS ersetzt oder in IFRS einbezogen. Zusätzlich gibt es für die Auslegung von Standards auch noch Interpretationen. Sie wurden bis 2001 als SIC nach dem Gremium (Standing Interpretations Committee) benannt, das die Interpretationen ausgearbeitet hat. Die Interpretationen werden nun vom IFRS Interpretations Committee erarbeitet und dementsprechend mit IFRIC abgekürzt.

Nachfolgend sind die Standards den Bilanzposten zugeordnet.

Bilanz			
Aktiva	Standard	Passiva	Standard
Langfristige Vermögenswerte		Eigenkapital	
Sachanlagen	IAS 16 IAS 36	Gezeichnetes Kapital und Rücklagen, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen sind	IAS 1 IAS 27 IAS 32
Immaterielle Vermögenswerte	IAS 36 IAS 38		
... davon Geschäfts- und Firmenwert	IFRS 3 IAS 36		
Immobilien (als Finanzinvestitionen gehalten)	IAS 40 IAS 36	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter am Eigenkapital	IAS 27
Finanzielle Vermögenswerte	IAS 32 IFRS 9* IFRS 7		

Finanzanlagen nach Equity-Methode	IAS 28	Langfristige Schulden	
Aktive latente Steuern	IAS 12	Pensionsverpflichtungen und ähnliche langfristige Verpflichtungen	IAS 19
		Rückstellungen	IAS 37
Kurzfristige Vermögenswerte		Finanzschulden	IAS 32 IFRS 9* IFRS 7
Vorräte	IAS 2	Passive latente Steuern	IAS 12
Fertigungsaufträge	IFRS 15***	Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen	IFRS 16
Forderungen aus Lieferungen/Leistungen	IFRS 9*	Kurzfristige Schulden	
Forderungen aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen	IFRS 16**	Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	IFRS 9*
		Kurzfristige Rückstellungen	IAS 37
Zahlungsmittel- und äquivalente	IFRS 9*	Schulden in Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten	IFRS 5
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	IFRS 5		

* für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, nach IFRS 9 geregelt (davor IAS 39)

** für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen, nach IFRS 16 geregelt (davor IAS 17)

*** für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2018 beginnen, nach IFRS 15 geregelt (davor IAS 11)

Bestandteile und Gliederung des Abschlusses

5

Der IFRS-Abschluss umfasst zusätzlich zu den Bestandteilen des Einzelabschlusses nach UGB (Bilanz, GuV¹, Anhang) die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung. Der Umfang der Anhangangaben geht über die Pflichtangaben gemäß UGB hinaus. Weiters umfasst der Anhang einen Segmentbericht, der nach den einzelnen Geschäftsbereichen bzw. Regionen aufzustellen ist. Die Aufstellung eines Lageberichts ist nach IFRS nicht vorgeschrieben, jedoch enthalten einzelne IFRS-Vorschriften Angabepflichten, die nach österreichischem Verständnis Bestandteil des Lageberichts sind. Bei der Eigenkapitalveränderungsrechnung handelt sich um eine Tabelle, die die Veränderungen des Eigenkapitals vom Beginn bis zum Ende eines Geschäftsjahres zeigt. Diese Darstellung hat in den IFRS deshalb Bedeutung, da hier Erträge und Aufwendungen nicht nur erfolgswirksam in der GuV, sondern in bestimmten Fällen auch im sonstigen Ergebnis (OCI) und damit erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden.

Bestandteile	UGB*	IFRS
Bilanz („statement of financial position“)	ja	ja
Gesamtergebnisrechnung („income statement“)	ja	ja
Anhang („notes“)	ja	ja
Lagebericht	ja	nein
Eigenkapitalveränderungsrechnung („statement of changes in equity“)	nein	ja
Kapitalflussrechnung („cash flow statement“)	nein	ja

* gegebenenfalls größenabhängige Erleichterungen

Gliederungsstruktur IFRS-Bilanz

Das UGB sieht eine verbindliche Gliederung der Bilanz vor. Die IFRS kennen hingegen keine verpflichtende Gliederungsstruktur. Es existiert lediglich ein Katalog von wenigen Mindestposten, die in der Bilanz darzustellen sind. Jedem

¹ Die GuV ist im IFRS-Abschluss Bestandteil der Gesamtergebnisrechnung.

Gliederungsstruktur IFRS-Bilanz

Gliederungsstruktur IFRS Bilanz	
Aktiva	Passiva
langfristiges Vermögen (non current assets)	Eigenkapital
	Neubewertungsrücklage Eigene Aktien
kurzfristiges Vermögen (current assets)	langfristige Schulden (non current liabilities)
	kurzfristige Schulden (current liabilities)

Zusätzliche
Positionen

Unternehmen wird die Wahl der Detailstruktur der Bilanz überlassen. Die Regelungen im UGB gewährleisten hier eine höhere Vergleichbarkeit. Die Gruppierung der IFRS-Bilanzposten hat nach Fristigkeiten (kurzfristig/langfristig) zu erfolgen, wobei die Grenze in der Regel bei 12 Monaten liegt. Dies wirkt sich besonders auf der Passivseite aus. Hier wird das Fremdkapital nicht wie nach UGB in Verbindlichkeiten und Rückstellungen aufgeteilt, sondern nach langfristigen und kurzfristigen Schulden. Innerhalb der lang- bzw kurzfristigen Schulden wird zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterschieden. Das Eigenkapital in der IFRS-Bilanz enthält gegebenenfalls auch die „Neubewertungsrücklage“, die es im UGB-Eigenkapital nicht gibt.

Gliederungsstruktur IFRS-Gesamtergebnisrechnung

Die GuV nach UGB unterscheidet sich deutlich von der Gesamtergebnisrechnung nach IFRS. Die IFRS sehen auch hier keine exakt definierten Gliederungsvorschriften vor. Es werden nur Mindestinhalte vorgegeben: Erlöse und Aufwendungen im operativen Bereich, das Ergebnis aus der Bilanzierung von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode und das übrige Finanzergebnis im Finanzbereich, das Ergebnis aus einzustellenden Geschäftsbereichen, die Steueraufwendungen, das Jahresergebnis, der Minderheitenanteil und der Anteil der Eigenkapitalgeber der Muttergesellschaft. Eine Zwischensumme „Betriebserfolg“ oder „operativer Erfolg“ ist in den IFRS explizit nicht vorgesehen, wird in der Praxis allerdings häufig dargestellt. Der separate Ausweis außerordentlicher Posten in der

5 Bestandteile und Gliederung

Gesamtergebnisrechnung ist unzulässig, denn alles, was im Unternehmen passiert, passiert eben und ist Teil des betrieblichen Geschehens. Nach IFRS wird nur eine Trennung von nachhaltigem Ergebnis und dem Ergebnis aus einzustellenden Geschäftsbereichen verlangt.

Bei der Ergebnisrechnung nach IFRS handelt es sich um eine Gesamtergebnisrechnung. In dieser ist neben dem GuV-Erfolg das sonstige Ergebnis (Other Comprehensive Income, abgekürzt: OCI) enthalten. Dabei handelt es sich um Gewinne/Verluste, die direkt im Eigenkapital zu erfassen sind und nicht über die GuV geführt werden. Die Darstellung kann dabei in einer einzigen Gesamtergebnisrechnung erfolgen. Das bedeutet, die Gesamtergebnisrechnung enthält die Komponenten der GuV und des sonstigen Ergebnisses. Oder es werden zwei separate Rechenwerke dargestellt, dh eine GuV, die mit dem Erfolg nach Steuern endet, und eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, die mit dem Erfolg nach Steuern beginnt und danach die Komponenten des sonstigen Ergebnisses darstellt. Diese wird unmittelbar nach der GuV präsentiert.

Um die Anteile der Eigentümer des Mutterunternehmens und der Minderheitsgesellschafter am GuV-Erfolg sowie am Gesamtergebnis ersichtlich zu machen, sind in der Gesamtergebnisrechnung folgende Posten unterhalb des Gesamtergebnisses anzugeben:

- » der Erfolg des Geschäftsjahres der Eigentümer des Mutterunternehmens,
- » der Erfolg des Geschäftsjahres nicht beherrschender Anteile,
- » das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist,
- » das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres, das den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist.

Dies deshalb, weil wenn zB das Mutterunternehmen an einem Tochterunternehmen nur zu 70 % beteiligt ist, dann sind vom Ergebnis der Tochter 70 % der Mutter und 30 % den fremden Aktionären (bzw Minderheiten) zuzurechnen. Dieser getrennte Ausweis der Anteile am Erfolg bzw am Gesamtergebnis des Geschäftsjahres ist in den IFRS verpflichtend vorgesehen.

IFRS-Gesamtergebnisrechnung

Umsatzerlöse
+ sonstige Erträge
– Materialaufwand
– Personalaufwand
– Abschreibungen
– Sonstige Aufwendungen
= Betriebserfolg
+/- Erfolg aus Beteiligungen
+/- übriges Finanzergebnis
= Finanzerfolg
= Erfolg vor Steuern
– Steuern
= Erfolg nach Steuern
+/- Änderungen der Neubewertungsrücklage aus der Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten
+/- Zeitwertänderungen von finanziellen Vermögenswerten, die im sonstigen Ergebnis ausgewiesen werden
+/- Neubewertungen von leistungsorientierten (Pensions-)Plänen
+/- Gewinn/Verlust aus Währungsumrechnung
+/- Gewinn/Verlust aus Cash Flow-Hedging
= Sonstiges Ergebnis
= Gesamtergebnis

Sonstiges Ergebnis (OCI)
-> noch nicht realisierte Gewinne/Verluste!

Eigenkapital- 6 veränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung (Statement of Changes in Equity) zeigt die Veränderung des Eigenkapitals bzw der Komponenten des Eigenkapitals vom Beginn bis zum Ende des Geschäftsjahres. Sie weist eine horizontale und eine vertikale Gliederung auf. Die horizontale Einteilung enthält neben den herkömmlichen Posten des Eigenkapitals, nämlich Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage und Gewinnrücklage, gegebenenfalls zusätzlich IFRS-spezifische Komponenten, wie zB Rücklagen aus der Neubewertung von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, der Zeitwertbewertung von bestimmten finanziellen Vermögenswerten, Währungsdifferenzen oder Cash Flow Hedge.

Wenn das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen mittels Vollkonsolidierung in den IFRS-Abschluss einbezieht, aber nicht alle Anteile am Tochterunternehmen hält, so enthält die horizontale Gliederung zusätzlich noch eine Spalte „Nicht beherrschende Anteile“. Die vertikale Gliederung beinhaltet die Veränderungen des Eigenkapitals während des Geschäftsjahres. Diese umfassen rückwirkende Änderungen aufgrund von Fehlerkorrekturen oder Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Erfolg aus der GuV, die direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne/Verluste aus zB Neubewertungen und die Transaktionen mit den Anteilseignern, wie zB Dividendenzahlungen und Kapitalzuschüsse.

Erfolgsneutral im Eigenkapital erfasste Gewinne/Verluste

Die IFRS ermöglichen bei einigen Bilanzposten, unter bestimmten Umständen über die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten hinaus auf den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) aufzuwerten. Eine Aufwertung muss nicht immer über die GuV geführt werden. In einigen Fällen wird der noch nicht realisierte Gewinn aus der Aufwertung im sonstigen Ergebnis (OCI) und damit erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst. Dafür ist im Eigenkapital ein eigener Posten „Neubewertungsrücklage“ vorgesehen. Das Eigenkapital wird also durch den positiven Erfolg nach Steuern, durch erfolgsneutral im Eigenkapital erfasste positive Bewertungsmaßnahmen (zB Neubewertungen, Gewinne aus Währungsdifferenzen, Cash Flow-Hedging) sowie durch Kapitalerhöhungen seitens der Eigentümer erhöht. Andererseits sinkt das Eigenkapital zB durch Jahresverluste, erfolgsneutral im Eigenkapital erfasste negative Bewertungsmaßnahmen und Dividendenzahlungen an die Eigentümer.



Beispiel: Eigenkapitalveränderungsrechnung

in T€	Grundkapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Neubewertung	ΣEigenkapital
Saldo 1.1.	100	200	70	0	370
+/- Auswirkung der retrospektiven Änderung von Bewertungsmethoden und von Fehlerkorrekturen					
= Geänderte Salden 1.1.	100	200	70	0	370
+/- Ergebnis aus Neubewertung Grundstück				+20	+20
+/- Ergebnis aus Zeitwertbewertung von Wertpapieren „Halten und Verkauf“				+10	+10
= sonstiges Ergebnis (OCI)				30	30
+/- Jahreserfolg			+40		+40
= Gesamtergebnis			40	30	70
- Dividendenzahlung			-50		-50
+ Kapitalerhöhung	+10	+20			+30
= Saldo 31.12.	110	220	60	30	420

Das Unternehmen verfügt zum 1.1. über ein Grundkapital von 100 T€, Kapitalrücklagen von 200 T€ sowie eine Gewinnrücklage in der Höhe von 70 T€.

Rückwirkende Änderungen aufgrund von Fehlern oder Änderungen der Bewertungsmethoden gab es nicht.

Grundstücke werden zum beizulegenden Zeitwert Neubewertet; Zuschreibung von 20 T€ oberhalb der Anschaffungskosten.

Bei den Wertpapieren der Kategorie „Halten und Verkauf“ liegt der beizulegende Zeitwert um 10 T€ über den Anschaffungskosten (nach Steuer).

Die GuV weist einen Gewinn in der Höhe von 40 T€ aus.

Es wird eine Dividende in der Höhe von 50 T€ ausgeschüttet.

Das Grundkapital wird um nominal 10 T€ bei einem Agio von 20 T€ aufgestockt.

7 Kapitalflussrechnung

Die Aussagekraft der GuV ist aufgrund des Einflusses von rein buchtechnischen Vorgängen – insbesondere im Zusammenhang mit Bewertungen betreffend Abschreibungen und Bildung bzw Auflösung von Rückstellungen – eingeschränkt. Stellen in der GuV sämtliche Aufwendungen und Erträge gleichzeitig Zahlungen in der gleichen Rechnungsperiode dar, so gibt die GuV bereits ein „richtiges“ Bild über die Eigenfinanzierungskraft des Unternehmens. Ist das nicht der Fall, so ist das durch die GuV vermittelte Bild verzerrt. Zum Beispiel weisen anlagenintensive Industriebetriebe oft ein vergleichsweise niedriges Ergebnis in der GuV aus, weil sie hohe Abschreibungen als Aufwand erfassen. Diesen Abschreibungen stehen aber in der entsprechenden Periode meist keine Auszahlungen gegenüber. Die Eigenfinanzierungskraft des Unternehmens kann also viel höher gewesen sein, als es die GuV vermuten lässt.

Die Kapitalflussrechnung (Cashflow Statement) stellt diese Bilanzierungseinflüsse außer Rechnung und konzentriert sich nur auf die tatsächlichen Zahlungsflüsse. Sie zeigt, welche Finanzmittel dem Unternehmen zugeflossen sind und wie diese verwendet wurden. Zunächst wird ein Zahlungsmittelfonds zu einem bestimmten Stichtag definiert. In diesem Fonds sind zB der Bargeldbestand, die Guthaben bei Banken und leicht liquidierbare Veranlagungen enthalten. Im Laufe des Jahres wird nun dieser Fonds durch verschiedenste Zahlungsvorgänge verändert. Einerseits gibt es Mittelzuflüsse, die den Fondsbestand erhöhen, zB die Zahlung einer Rechnung durch einen Kunden. Andererseits fließen auch Mittel ab, zB durch die Rückzahlung eines Darlehens.

IAS 1 verlangt die Aufstellung der Kapitalflussrechnung, deren Inhalte in IAS 7 geregelt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Qualität von Cashflows sind diese in drei Bereiche zu gliedern:

→ **Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit**

Der operative Geschäftsbereich ist die primäre Quelle für Einzahlungsüberschüsse. Zu den operativen Zahlungsströmen zählen vor allem Einzahlungen aus der Lieferung von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen und Auszahlungen an Lieferanten, andere Dienstleister und Arbeitnehmer. Der operative Cashflow zeigt folglich diejenigen Mittel, die die erwirtschaftete Innenfinanzierungskraft der Periode ausdrücken. Also Finanzmittel, die das

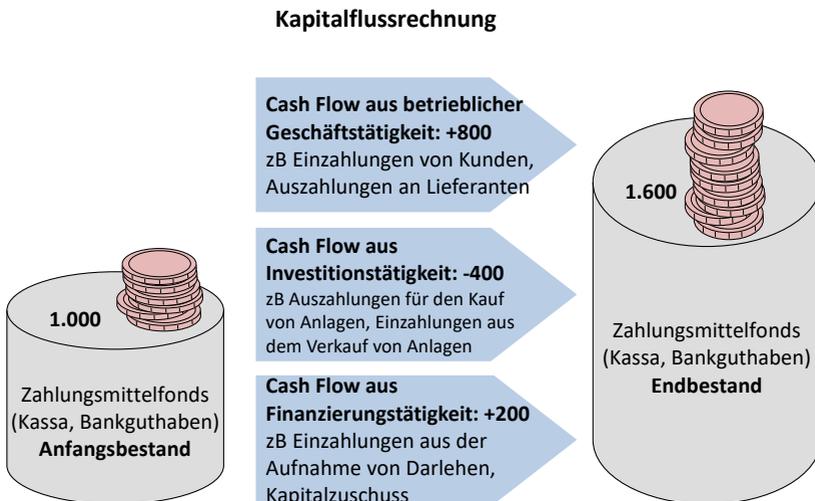
Unternehmen ohne Inanspruchnahme externer Finanzierungsquellen für Kreditrückzahlungen, Ausschüttungen oder Investitionen einsetzen kann.

→ Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Dazu gehören Vorgänge wie zB Auszahlungen für die Beschaffung von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, den Erwerb eines Tochterunternehmens sowie Einzahlungen aus dem Verkauf von Sachanlagen oder der Veräußerung eines Tochterunternehmens.

→ Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Dies betrifft Vorgänge der Außenfinanzierung, also die Aufnahme und Rückzahlung von Eigen- oder Fremdkapital. Ausbezahlte Dividenden werden in der Regel ebenfalls hier dargestellt.



Der Unterschied zwischen dem Jahreserfolg aus der GuV und Cashflow-Ergebnis ist eher groß bei anlageintensiven und damit abschreibungsintensiven Betrieben oder in Unternehmen mit hohen Rückstellungserfordernissen. In der Gründungsphase eines Unternehmens gilt oft Cashflow < GuV-Erfolg; für spätere Jahre ist aber Cashflow > GuV-Erfolg typischer.

7 Kapitalflussrechnung

Gemäß den IFRS ist die Kapitalflussrechnung ein verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses. Gemäß UGB muss eine Kapitalflussrechnung nicht verpflichtend erstellt werden. Allerdings findet man in den meisten Geschäftsberichten Kapitalflussrechnungen, die sich am IFRS-Schema orientieren.

Tipps: Fragen zur Kapitalflussrechnung

- » Ist das Unternehmen bzw der Konzern in der Lage, aus der betrieblichen Tätigkeit einen positiven Cashflow zu generieren, um seinen erforderlichen Investitionen nachzukommen und um seine Schulden, Zinsen und Dividenden bezahlen zu können?
- » Wofür wurde der Mittelzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit verwendet bzw wie wurde ein negativer Cashflow finanziert?
- » Wofür wurden Eigenkapitalzuführungen und aufgenommenes Fremdkapital verwendet?
- » Wie hat sich die Liquidität insgesamt verändert (Veränderung des Zahlungsmittelfonds)?

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

POLITIK UND ZEITGESCHICHTE	
PZG-1A	Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
PZG-1B	Sozialdemokratie seit 1945 (in Vorbereitung)
PZG-2	Christliche Soziallehre
PZG-4	Liberalismus/Neoliberalismus
PZG-6	Rechtsextremismus
PZG-7	Faschismus
PZG-8	Staat und Verfassung
PZG-9	Finanzmärkte
PZG-10	Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
PZG-11	Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
PZG-12	Wege in den großen Krieg
PZG-15	Christliche ArbeiterInnenbewegung (in Vorbereitung)

SOZIALE KOMPETENZ			
SK-1	Grundlagen der Kommunikation	SK-5	Moderation
SK-2	Frei reden	SK-6	Beraten
SK-3	NLP	SK-8	Führen im Betriebsrat
SK-4	Konfliktmanagement	SK-9	Verhandeln

Die VÖÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

8 Segmentbericht

Große, diversifizierte Unternehmen sind in verschiedenen Bereichen tätig, die wirtschaftlich sehr unterschiedlich sein können, was die Gewinne, die Wachstumschancen, die künftige Entwicklung und das Risiko betrifft.

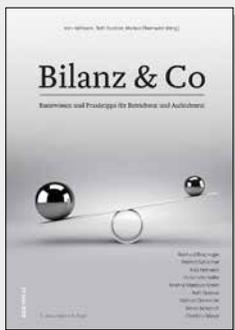
Der Segmentbericht (Segment Reporting) liefert diesbezüglich zusätzliche Informationen, mit deren Hilfe die unterschiedlichen Entwicklungschancen und -risiken der einzelnen Segmente erkannt und beurteilt werden können.

Unter Segmenten können entweder Geschäftsfelder (unterschiedliche Produkte bzw. Produktgruppen) oder andererseits geographische Bereiche (unterschiedliche Regionen, Staaten bzw. Staatengruppen) verstanden werden. Nicht jedes Segment ist auch einzeln im Segmentbericht darzustellen. Beträgsmäßig muss ein Segment wesentlich sein, und die Wesentlichkeitsgrenze beginnt mit 10 %. Dh die Berichtspflicht über ein einzelnes Segment setzt voraus, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- » Entweder betragen bei einem Segment die Umsatzerlöse mindestens 10 % der externen und intersegmentären Umsatzerlöse aller Segmente
- » oder der Erfolg des Segments entspricht mindestens 10 % des höheren der beiden folgenden Beträge (als absolute Beträge): (i) Summe der Segmentgewinne aller Segmente, die keinen Verlust gemeldet haben bzw (ii) Summe der Segmentverluste aller Segmente, die einen Verlust gemeldet haben
- » oder das Segmentvermögen beträgt mindestens 10 % des gesamten Vermögens aller Segmente.

In einem IFRS-Abschluss von Unternehmen bzw. Konzernen, deren Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente an einem öffentlichen Markt gehandelt werden bzw. die einen Börsenhandel ihrer Wertpapiere vorbereiten, ist verpflichtend ein Segmentbericht aufzunehmen. Folgende Angaben sind nach IFRS 8 zu machen:

- » allgemeine Informationen,
- » Informationen über das Segmentergebnis,
- » die Segmentvermögenswerte und -schulden,
- » die Bewertungsgrundlagen
- » und Überleitungen der finanziellen Segmentinformationen auf den Jahresabschluss.



Bilanz & Co

Hofmann/Naderer/Oberrauter (Hrsg.)

Varia

2. überarbeitete Auflage / 2018 / 474 Seiten / EUR 36,-
ISBN 978-3-99046-289-8

Betriebsräte, Betriebsrätinnen und vor allem ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat haben eine wichtige Rolle und tragen hohe Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und dem Unternehmen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und die wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte mit Leben zu erfüllen, benötigen sie mehr denn je umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Um mit Vorstand und Kapitalvertretung im Aufsichtsrat auf Augenhöhe zu diskutieren und zu verhandeln, ist das Wissen um Bilanzen, Gewinne, Budgets, Kennzahlen, Kostenrechnung, Investitionen etc. unumgänglich. Im Mittelpunkt des Buches stehen der Jahresabschluss sowie die Interpretation und Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens mittels Bilanzanalyse und Kennzahlen.

BESTELLEN

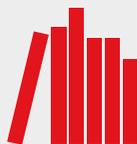
VERSANDKOSTENFREI IM THEMESHOP DES ÖGB-VERLAGS

www.arbeit-recht-soziales.at / kontakt@arbeit-recht-soziales.at

DIREKT IN DER FACHBUCHHANDLUNG DES ÖGB-VERLAGS

1010 Wien, Rathausstraße 21

T +43 1 405 49 98-132 / F +43 1 405 49 98-136



9 Immaterielle Vermögenswerte

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um nicht-körperliche Gegenstände wie zB Lizenzen, Patente, Rechte. Werden immaterielle Vermögensgegenstände nicht von einem Dritten entgeltlich erworben, so dürfen sie in der UGB-Bilanz nicht angesetzt werden. Die Kosten für diese Werte sind unmittelbar als Aufwand in der GuV auszuweisen.

Nach IAS 38 sind auch selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte in der Bilanz anzusetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Eine der wichtigsten Voraussetzung ist, dass aus der immateriellen Ressource ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Einschränkungen hinsichtlich der Aktivierungsfähigkeit bestehen lediglich für selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte und Kundenlisten. Diese dürfen nicht in der Bilanz angesetzt werden. Kosten für die Softwareentwicklung und die Entwicklung von Websites können dann aktiviert werden, wenn unter anderem die technische Realisierbarkeit gegeben ist und ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen werden kann.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Die IFRS schreiben für Forschungs- und Entwicklungskosten eine getrennte Behandlung vor. Forschungsaktivitäten beziehen sich unter anderem auf die Erlangung neuer Grundlagenkenntnisse, sind also noch weit entfernt von einem Produkt. Entwicklungsaktivitäten richten sich bereits auf ein Produkt aus. Der Übergang von der Forschungsphase in die Entwicklungsphase ist oftmals fließend. Die Bestimmung der Schnittstelle erfordert eine gute Dokumentation, die als Feasibility-Studie (Machbarkeitsstudie) bezeichnet wird. Forschungskosten dürfen nicht aktiviert werden, sondern müssen stets in der Periode als Aufwand verbucht werden, in der sie anfallen. Dies folgt der Überlegung, dass in der Forschungsphase noch nicht nachweisbar ist, inwiefern ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen erzeugt wird. Die Kosten für die Entwicklungsphase sind als immaterieller Vermögenswert zwingend in der Bilanz anzusetzen und in Folge verteilt auf die Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben, wenn das Unternehmen ua folgende Kriterien erfüllt: technische Realisierbarkeit der Fertigstellung des Vermögens-

werts, sodass dieser nutzungs- oder verkaufsbereit ist, Verkaufs- oder Nutzungsabsicht und -fähigkeit, Marktchancen, Verfügbarkeit ausreichender technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen, um die Entwicklung abzuschließen, Fähigkeit zur verlässlichen Ermittlung der der Entwicklung zurechenbaren Ausgaben. Die Aktivierung von Entwicklungskosten im Rahmen der IFRS hat eine große Bedeutung insbesondere in der Automobilindustrie, bei Softwareproduzenten oder bei Flugzeugherstellern. In der pharmazeutischen Industrie kommt es dagegen regelmäßig nicht zum Ansatz von Entwicklungskosten, weil das Kriterium eines nachweisbaren Marktes erst mit der Zulassung des Medikaments durch die Behörden vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Entwicklung aber bereits abgeschlossen.

Die immateriellen Vermögenswerte sind über die geschätzte Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. An jedem Abschlussstichtag ist die Notwendigkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung mit Hilfe des Wertminderungstests (Impairment-Test) zu prüfen. Nach IFRS ist als Alternative zur Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw Herstellungskosten auch eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) gestattet, wobei dies das Vorliegen eines aktiven Marktes voraussetzt. Eine positive Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Buchwert vor der Neubewertung ist in die Neubewertungsrücklage einzustellen (es sei denn, es wurde zuvor eine erfolgswirksame außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen; diesfalls ist die außerplanmäßige Abschreibung zunächst erfolgswirksam aufzuholen).

9 Immaterielle Vermögenswerte



Beispiel: Entwicklungskosten

In der unternehmenseigenen Entwicklungsabteilung wird ein neues Produkt entwickelt. Die gesamten Entwicklungskosten betragen 50 €, wovon 20 € in der zweiten Jahreshälfte anfielen. Mitte des Jahres zeigt die Feasibility-Studie, dass für das Produkt gute Marktchancen bestehen, die technischen Produktionsvoraussetzungen gegeben sind und bereits erste Bestellungen vorliegen.

UGB-Bilanz			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.000	Eigenkapital	500
		Fremdkapital	500
Summe	1.000	Summe	1.000

IFRS-Bilanz			
Aktiva		Passiva	
Immat. AV	20	Eigenkapital	520
div. Vermögen	1.000	Fremdkapital	500
Summe	1.020	Summe	1.020

In der IFRS-Bilanz sind die Entwicklungskosten, die ab dem Zeitpunkt der positiven Feasibility-Studie entstanden sind (20 €), als immaterieller Vermögenswert zu aktivieren. Die vorher angefallenen Kosten von 30 € werden als Aufwand erfasst und vermindern sofort den Gewinn. In der UGB-Bilanz müssen die gesamten Entwicklungskosten von 50 € als Aufwand erfasst werden. Das UGB-Eigenkapital (500 €) wird somit niedriger ausgewiesen als das IFRS-Eigenkapital (520 €).

Tipps: Fragen zu immateriellen Vermögenswerten

- » Gibt es wesentliche aktivierte Entwicklungskosten im IFRS-Abschluss?
- » Wie wurde bei der Ermittlung und Zuordnung der Kosten und der Einschätzung des Projekterfolges vorgegangen? Welche zukünftigen Erträge sind den angesetzten immateriellen Vermögenswerten zuzurechnen?

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT, RECHT, MITBESTIMMUNG	
WRM-1	Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
WRM-2	Mitwirkung im Aufsichtsrat
WRM-3	Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung
WRM-4	Bilanzanalyse
WRM-5	Konzerne wirtschaftlich betrachtet
WRM-6	Mitbestimmung im Konzern und auf EU-Ebene
WRM-7	Umstrukturierungen: Ausgliederungen, Fusionen, Outsourcing & Co
WRM-8	Investition und Finanzierung
WRM-10	Kostenrechnung
WRM-11	Risikomanagement und Controlling
WRM-12	Konzernabschluss und IFRS
WRM-13	Psychologie im Aufsichtsrat
WRM-14	Wirtschaftskriminalität

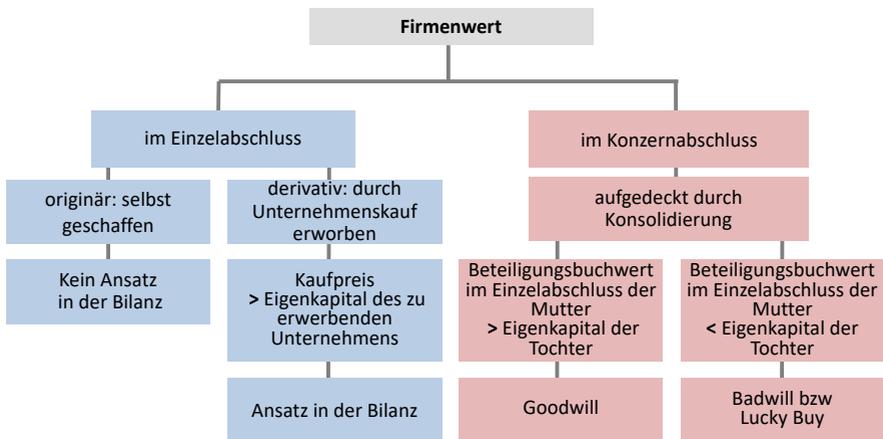
WIRTSCHAFT	
WI-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften
WI-2	Konjunktur
WI-3	Wachstum
WI-4	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
WI-5	Beschäftigung und Arbeitsmarkt
WI-6	Lohnpolitik und Einkommensverteilung
WI-7	Der öffentliche Sektor (Teil 1) – in Vorbereitung
WI-8	Der öffentliche Sektor (Teil 2) – in Vorbereitung
WI-9	Investition
WI-10	Internationaler Handel und Handelspolitik
WI-12	Steuerpolitik
WI-13	Bilanzanalyse
WI-14	Der Jahresabschluss
WI-16	Standort-, Technologie- und Industriepolitik

Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.

Die VÖÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

10 Geschäfts- oder Firmenwert

Grundsätzlich kann zwischen einem Geschäfts- oder Firmenwert im Einzelabschluss und im Konzernabschluss unterschieden werden. Der Firmenwert im Einzelabschluss resultiert aus einem Unternehmenszusammenschluss in Form eines Asset Deals (derivativer Firmenwert). Der Firmenwert im Konzernabschluss wird im Rahmen der Kapitalkonsolidierung aufgedeckt, dh durch das Aufrechnen des Beteiligungsansatzes im Einzelabschluss des Mutterunternehmens mit dem Eigenkapital im Einzelabschluss des Tochterunternehmens.



Firmenwert im Einzelabschluss

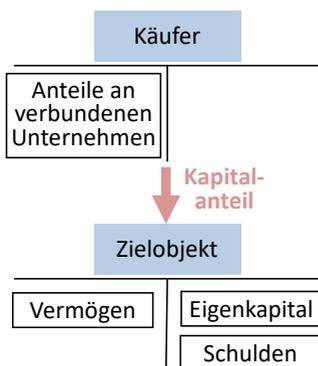
Im Rahmen des Einzelabschlusses kann zwischen dem selbst geschaffenen (originären) und dem erworbenen (derivativen) Firmenwert unterschieden werden. Der selbst geschaffene Firmenwert lässt sich nicht verlässlich bewerten und darf daher nicht in der Bilanz angesetzt werden. Anders sieht es aus, wenn ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kauft. Ein Unternehmenskauf kann dabei in Form eines Share Deals oder eines Asset Deals erfolgen. Beim Share Deal werden vom Käufer die Kapitalanteile an einem anderen Unternehmen gekauft. Das gekaufte Unternehmen bleibt ein rechtlich selbständiges Unternehmen. Der

Kaufpreis für diese Anteile scheint in der Bilanz des Käufers innerhalb des Finanzanlagevermögens je nach Anteilshöhe als Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligung oder sonstiges Wertpapier auf. Werden hingegen nicht die Anteile, sondern das Vermögen und die Schulden übernommen, spricht man von einem Asset Deal. Das gekaufte Unternehmen geht dabei völlig im übernehmenden Unternehmen auf.

Unternehmenskäufe im Jahresabschluss

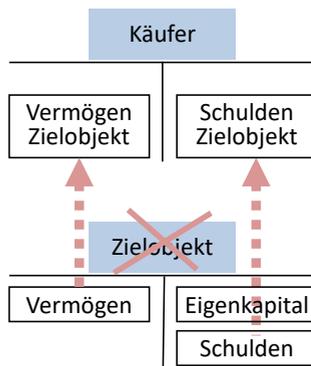
Share Deal

Käufer erwirbt Kapitalanteil an einem anderen Unternehmen



Asset Deal

Käufer erwirbt Vermögen & Schulden eines anderen Unternehmens



Im Rahmen eines Asset Deals kann nun der gezahlte Kaufpreis vom übernommenen Vermögen abzüglich der Schulden abweichen. Das Vermögen abzüglich der übernommenen Schulden kann auch gleichgesetzt werden mit dem Buchwert des Eigenkapitals. Ein Aufpreis lässt sich durch folgende zwei Positionen begründen: 1. stille Reserven, weil Vermögenswerte in der Bilanz unterbewertet sind. 2. ebenso scheinen selbst geschaffene immaterielle Werte in der Bilanz nicht auf (zB ein bekannter Produktname). Wird der Aufpreis um diese Positionen korrigiert und verbleibt daraufhin noch ein positiver Betrag, so ist dies ein erworbener Firmenwert. Mit diesem werden zB positive Zukunftschancen oder etwa Synergiepotenziale des erworbenen Unternehmens abgegoten.

10 Geschäfts- oder Firmenwert



Beispiel: erworbener Firmenwert im Einzelabschluss

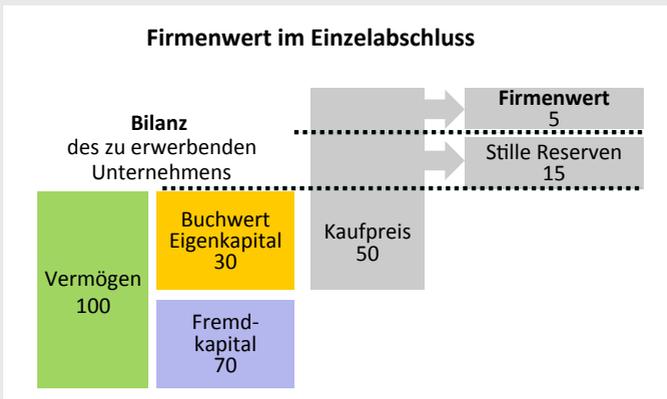
Das Unternehmen A kauft das Unternehmen B in Form eines Asset Deals zu einem Kaufpreis von 50€. Der Kaufpreis wird eigenfinanziert.

Unternehmen A			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.000	Eigenkapital	500
		Fremdkapital	500
Summe	1.000	Summe	1.000

Unternehmen B			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	100	Eigenkapital	30
		Fremdkapital	70
Summe	100	Summe	100

Unternehmen A (nach Kauf)			
Aktiva		Passiva	
Firmenwert	5	Eigenkapital	500
Immat. Verm.	15	Fremdkapital	570
div. Vermögen	1.050		
Summe	1.070	Summe	1.070

Aufgrund des Asset Deals geht das erworbene Unternehmen B im übernehmenden Unternehmen A auf und ist damit auch im Jahresabschluss von A voll enthalten. Das Unternehmen A kauft das Vermögen abzüglich Fremdkapital (100 €-



70 € (= 30 €) zu einem Kaufpreis von 50 €. Dieser liegt also um 20 € über dem Buchwert des Eigenkapitals von 30 €. Der Aufpreis von 20 € kann einerseits vorhandenen stillen Reserven in Höhe von 15 € in den immateriellen Vermögenswerten zugeordnet werden; der Rest von 5 € stellt den erworbenen Firmenwert dar.

Nach dem UGB ist der erworbene Firmenwert über die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, planmäßig abzuschreiben. Für Firmenwerte, die nach dem 31.12.2015 aktiviert wurden, wurde diese Bestimmung durch das RÄG 2014 wie folgt ergänzt: In Fällen, in denen die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Firmenwert über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben. Gemäß IFRS sind erworbene Firmenwerte nicht planmäßig abzuschreiben, sondern müssen einem jährlichen anlassunabhängigen Wertminderungstest (Impairment-Test) unterzogen werden. Bei der Beurteilung, ob bzw. in welcher Höhe eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich ist, verfügt das Unternehmen über beträchtliche Ermessensspielräume.

Firmenwert im Konzernabschluss

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung kann es durch das Aufrechnen des Beteiligungsansatzes in der Bilanz des Mutterunternehmens mit dem neubewerteten Eigenkapital in der Bilanz des Tochterunternehmens zu einer positiven oder auch negativen Differenz kommen. Dabei handelt es sich um einen Goodwill (bzw. aktiven Unterschiedsbetrag) oder Badwill bzw. Lucky Buy (passiven Unterschiedsbetrag).

Tipps: Fragen zum Firmenwert

- » Woraus stammt der in der Bilanz ausgewiesene Firmenwert?
- » Wurde für die Firmenwerte aufgrund des verpflichtend durchzuführenden Werthaltigkeitstests (Impairment-Test) eine Wertminderung festgestellt und daher eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst?
- » Wie hoch sind die außerplanmäßigen Abschreibungen des Firmenwerts, wie beeinflussen sie die Gewinnsituation des Unternehmens?

11 Sachanlagen

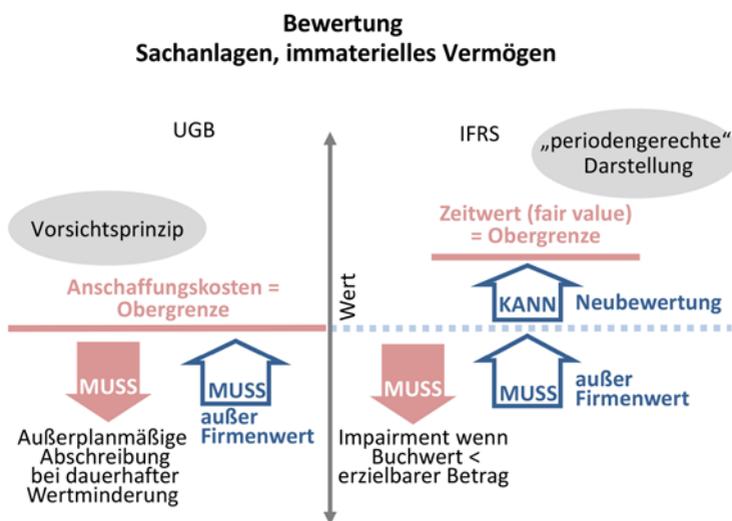
Zu den Sachanlagen zählen materielle Vermögenswerte, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen länger als ein Geschäftsjahr zu dienen. Dazu gehören zB Grundstücke, Gebäude, Maschinen, technische Anlagen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung. Eine Sachanlage ist bei ihrem erstmaligen Bilanzansatz mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Zu den Anschaffungskosten zählen neben dem Kaufpreis eventuelle Einfuhrzölle, Transportkosten und alle weiteren direkt zurechenbaren Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen (etwa Montagekosten). Damit ergeben sich keine Unterschiede zwischen UGB und IFRS. Unterschiede ergeben sich durch die im IFRS 13 geregelte Fair-Value-Bewertung.

Nach UGB dürfen Sachanlagen höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung angesetzt werden. Die Abschreibungsmethode und damit die Höhe der jährlichen planmäßigen Abschreibung sind in der Praxis durch steuerliche Vorschriften geprägt. Diese sehen als Abschreibungsmethode die lineare Abschreibung vor, dh eine gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer. Die planmäßige Abschreibung beginnt bereits mit der Betriebsbereitschaft.

Für die Bewertung von Sachanlagen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip, dh neben den planmäßigen Abschreibungen ist bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert (meist Wiederbeschaffungswert) vorzunehmen. Bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung gilt ein Abschreibungsverbot. Eine Bewertung über die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten hinaus auf einen höheren beizulegenden Zeitwert (Fair Value) ist nach UGB unzulässig.

Nach IAS 16 gibt es zwei Methoden zur Bewertung von Sachanlagen: die Anschaffungskostenmethode und die Neubewertungsmethode. Bei Anwendung der Anschaffungskostenmethode sind Sachanlagen mit ihren Anschaffungs- bzw Herstellungskosten abzüglich der kumulierten planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen. Die Anschaffungskostenmethode ist mit dem Bewertungsmodell des UGB für Sachanlagen vergleichbar. Daneben ist eine Bewertung der Sachanlagen mit dem beizulegenden Zeitwert eine zulässige alterna-

tive Methode (Neubewertungsmethode). Allerdings müssen dann alle Gegenstände derselben Anlagengruppe (zB unbebaute Grundstücke) neu bewertet werden. Der beizulegende Zeitwert definiert sich nach IFRS 13 als der Betrag, der beim Verkauf eines Vermögenswerts in einem gewöhnlichen Geschäft zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag zu den gegenwärtigen Marktbedingungen zufließen würde. Eine positive Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Buchwert des Vermögenswerts vor der Neubewertung ist nicht über die GuV zu führen, sondern erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals in die Neubewertungsrücklage einzustellen, wenn die Wertänderung oberhalb der Anschaffungs- bzw Herstellungskosten stattfindet. Dadurch kommt es im Jahr der Neubewertung zu keiner Veränderung des Erfolgs nach Steuern in der GuV. Eine Veränderung findet zunächst nur im sonstigen Ergebnis (OCI) und im Eigenkapital statt. In den folgenden Jahren erhöhen sich die Abschreibungsbeträge aufgrund der höheren Abschreibungsbasis. Der Erfolg in der GuV wird in den der Neubewertung folgenden Jahren somit mit der neuen Abschreibungshöhe belastet. Bei abnutzbaren Sachanlagen wird die Neubewertungsrücklage jährlich im Ausmaß des Differenzbetrags zwischen „neuer“ und „alter“ Abschreibung erfolgsneutral von der Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklage übertragen.



11 Sachanlagen



Beispiel: Neubewertung Grundstück

Aufgrund eines Schätzgutachtens beträgt der beizulegende Zeitwert der gesamten unbebauten Grundstücke mittlerweile 30 T€ (Anschaffungskosten 20 T€).

UGB-Bilanz			
Aktiva		Passiva	
Grundstücke	20	Eigenkapital	500
div. Vermögen	980	Fremdkapital	500
Summe	1.000	Summe	1.000

IFRS-Bilanz			
Aktiva		Passiva	
Grundstücke	30	Eigenkapital	510
div. Vermögen	980	davon NeubwRL 10	
		Fremdkapital	500
Summe	1.010	Summe	1.010

IFRS-Gesamtergebnisrechnung (verkürzt)	
Umsatz	100
- Aufwendungen	- 80
= Erfolg nach Steuern	= 20
Aufwertung Grundstück	+ 10
= sonstiges Ergebnis (OCI)	= 10
Gesamtergebnis	= 30

In der UGB-Bilanz dürfen die Grundstücke höchstens mit ihren ursprünglichen Anschaffungskosten von 20 T€ ausgewiesen werden. Wendet das Unternehmen nach IFRS die Neubewertungsmethode an, so werden die Grundstücke auf 30 T€ aufgewertet. Die Differenz in der Höhe von 10 T€ wird in der Gesamtergebnisrechnung allerdings nicht als erfolgswirksamer Ertrag – und damit nicht im GuV-Erfolg – erfasst, sondern im sonstigen Ergebnis (OCI), und damit erfolgsneutral innerhalb des Eigenkapitals in der Neubewertungsrücklage.

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

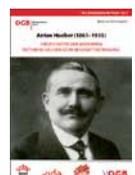


Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik



12 Impairment-Test (Wertminderungstest)

Die Rechnungslegungsstandards sehen eine Überwachung der langfristigen Vermögenswerte hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit anhand von Impairment-Tests vor. Als überbewertet gilt ein langfristiger materieller oder immaterieller Vermögenswert dann, wenn sein zum Abschlussstichtag in der Bilanz ausgewiesener Buchwert weder durch seinen Veräußerungspreis am Abschlussstichtag noch durch seine zukünftigen, diskontierten Cashflows aus der fortgesetzten Nutzung gedeckt ist. In diesem Fall ist der Vermögenswert außerplanmäßig abzuschreiben.

... stimmt der Buchwert mit den künftigen Cashflows überein?

Anlassbezogener Wertminderungstest

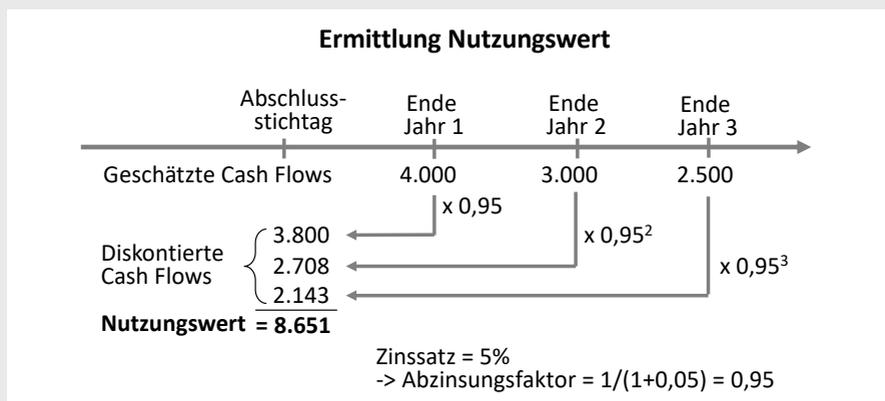
Nach IAS 36 hat das Unternehmen an jedem Abschlussstichtag einzuschätzen, ob es Anhaltspunkte für eine Wertminderung eines Vermögenswertes gibt. Solche Indikatoren könnten ua Überalterung, eine mögliche Nutzungsänderung oder ein stark gesunkener beizulegender Zeitwert sein. Liegt ein solcher Anhaltspunkt für eine Wertminderung vor, ist der erzielbare Betrag des Vermögenswerts zu ermitteln. Dafür sind zwei Vergleichswerte heranzuziehen: entweder der Nettoveräußerungswert (dh der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich der Veräußerungskosten) oder der Nutzungswert (dh der Barwert der erwarteten künftigen Cashflows, welche dem Unternehmen aus der fortgesetzten Nutzung des Vermögenswerts voraussichtlich zufließen werden). Der Nettoveräußerungswert ist ein „objektiver“ Wert, der im Falle der Veräußerung des Vermögenswerts zu Marktbedingungen erzielt werden könnte. Der Nutzungswert hingegen gilt als subjektiver, unternehmensspezifischer Wert, der sich aufgrund von Schätzungen aus künftig zu erwartenden Geldflüssen (Cashflows) aus dem Vermögenswert ergibt. Da die künftigen Cashflows erst in den nächsten Jahren (Jahr für Jahr) erzielt werden, sind diese auf den Abschlussstichtag abzuzinsen. Damit ist eine Vergleichbarkeit mit dem Buchwert, der sich ja auf den Abschlussstichtag bezieht, gewährleistet. Entscheidend ist nun der höhere Wert aus Nettoveräußerungswert und Nutzungswert: Liegt bereits einer der beiden

Werte über dem Buchwert, dann muss der andere Wert nicht mehr ermittelt werden, da keine Wertminderung vorliegt. Liegen dagegen beide unter dem Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den erzielbaren Betrag (höherer Wert aus Nettoveräußerungswert und Nutzungswert) vorzunehmen. Diese wird erfolgswirksam in der GuV erfasst.



Beispiel: Impairment-Test

Der Buchwert einer Maschine beträgt zum Abschlussstichtag 10.000 € (Restnutzungsdauer der Maschine: 3 Jahre). Zum Abschlussstichtag liegt ein Hinweis auf eine Wertminderung vor. Ein Interessent würde 7.000 € für die Maschine bezahlen. Weiters wird der Nutzungswert zum Abschlussstichtag ermittelt. Dieser errechnet sich aus den abgezinnten geschätzten künftigen Cashflows aus der fortgesetzten Nutzung der Maschine über die Restnutzungsdauer von 3 Jahren. Der Zinssatz des Unternehmens beträgt 5 %.

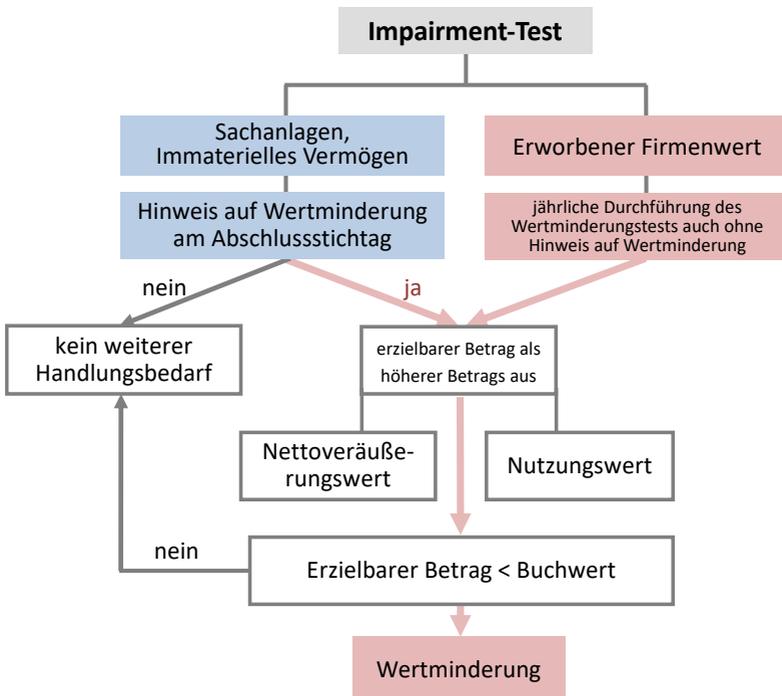


Der erzielbare Betrag (höherer Wert aus Nettoveräußerungswert [7.000 €] und Nutzungswert [8.651 €]) beträgt 8.651 €. Dieser wird mit dem Buchwert von 10.000 € verglichen. Die Differenz von 1.349 € ist als außerplanmäßige Abschreibung in der GuV zu erfassen.

Impairment-Test (Wertminderungstest)

Anlassunabhängiger Wertminderungstest

Unabhängig davon, ob ein Indikator für eine Wertminderung vorliegt, ist bei Firmenwerten, die aus einem Unternehmenszusammenschluss entstehen, zwingend einmal jährlich ein Impairment-Test vorzunehmen. Der Firmenwert wird – anders als im UGB – nach IFRS nicht abgeschrieben, sondern es erfolgt gegebenenfalls eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund des jährlich vorgenommenen Impairment-Tests. Nach dem UGB ist der erworbene Firmenwert über die Geschäftsjahre, in denen er voraussichtlich genutzt wird, planmäßig abzuschreiben. Für Firmenwerte, die nach dem 31.12.2015 aktiviert wurden, wurde diese Bestimmung durch das RÄG 2014 wie folgt ergänzt: In Fällen, in denen die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Firmenwert über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abzuschreiben.



Der Impairment-Test lässt sich leicht beschreiben, aber in der Praxis schwer durchführen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass für einzelne Vermögenswerte nur in Ausnahmefällen künftige Cashflows geschätzt werden können, die von den Cash Flows anderer Vermögenswerte weitgehend unabhängig sind (dies wird zB bei einzelnen LKW einer Spedition möglich sein), was Voraussetzung für die Berechnung des Nutzungswertes ist. Dagegen wird kaum feststellbar sein, welche Cashflows ein Unternehmen alleine durch den Einsatz eines Verwaltungsgebäudes erwirtschaftet. Man behilft sich nun damit, Gruppen von Vermögenswerten zusammenzufassen. Auf diese Weise sollte es möglich sein, einen Cashflow für diese größeren Einheiten, die als zahlungsmittelgenerierende Einheiten (Cash Generating Units) bezeichnet werden, zu ermitteln.



Beispiel: Impairment-Test anhand von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten

Ein Unternehmen verfügt über eine Fertigungsstraße, bestehend aus 10 einzelnen Maschinen. Aufgrund stark gestiegener Rohstoffpreise für die darauf hergestellten Produkte ist zum Abschlussstichtag ein Impairment-Test durchzuführen. Es ist nicht möglich festzustellen, welche Geldzuflüsse von jeder einzelnen Maschine erwirtschaftet werden. Allerdings lassen sich die Geldflüsse für das auf der Fertigungsstraße hergestellte Endprodukt ermitteln. Daher werden die 10 Maschinen zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit zusammengefasst und gemeinsam auf Wertminderung getestet.

Der Impairment-Test muss, wie schon erwähnt, jährlich durchgeführt werden. Besteht am Abschlussstichtag ein Anhaltspunkt dafür, dass eine in Vorjahren für einen Vermögenswert erfasste Wertminderung nicht mehr existiert oder sich reduziert hat (wenn sich zB im nächsten Jahr die Ertragsaussichten verbessern und die Cash Flows damit wieder steigen), ist wiederum der erzielbare Betrag zu berechnen und mit dem Buchwert des Vermögenswerts zu vergleichen. Übersteigt der erzielbare Betrag den Buchwert, muss eine erfolgswirksame Zuschreibung erfolgen. Diese ist aber nach oben begrenzt mit jenem Wert, der ohne

Impairment-Test (Wertminderungstest)

außerplanmäßige Abschreibung als Buchwert in der Bilanz erfasst worden wäre. Diese Wertaufholung (Zuschreibung) ist jedoch für den erworbenen Firmenwert unzulässig.

Generell ist zum Werthaltigkeitstest kritisch anzumerken, dass dieser aufgrund der erforderlichen Schätzung künftiger Cashflows und der Ermittlung des Zinssatzes zur Abzinsung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist und sich damit ein großer bilanzpolitischer Ermessensspielraum ergibt.

Tipps: Fragen zum Impairment-Test

- » Wurde überprüft, ob zum Abschlussstichtag Hinweise bzw. Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen? Sollten Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, wurde der erzielbare Betrag ermittelt?
- » Welche Gruppen von Vermögenswerten (Cash Generating Units) wurden gebildet, um die Werthaltigkeit zu überwachen?
- » Bei welchen Vermögenswerten hat der Wertminderungstest zu einer außerplanmäßigen Abschreibung geführt?
- » Welche Planungsrechnungen und welcher Abzinsungssatz wurden für die Bestimmung des Nutzungswerts herangezogen?



Der Jahresabschluss im Wandel Herausforderungen der Bilanzierung aus Sicht relevanter Stakeholder

Heinz Leitsmüller, Alice Niklas (Hrsg.)

Studien und Berichte

2014 / 304 Seiten / EUR 36,-

ISBN 978-3-99046-027-6

Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS werden mittlerweile fast weltweit als Standard anerkannt und umgesetzt und fließen immer stärker in die nationalen Regelungen ein. Auf EU-Ebene wurde 2013 eine grundlegend überarbeitete Bilanzrichtlinie verabschiedet, bei der Wirtschaftsprüfung befindet sich ebenfalls seit Jahren eine gravierende Reform in Diskussion und auf nationaler Ebene wurde 2013 ein Enforcementverfahren zur nachträglichen Überprüfung von Jahresabschlüssen börsennotierter Unternehmen implementiert.

Im vorliegenden Buch diskutieren ExpertInnen aus Wissenschaft, Finanzmarktaufsicht, Wirtschaftsprüfung, Gläubigerschutzverbänden, Gewerkschaft und Arbeiterkammer den Wandel im Rechnungswesen sowohl aus nationaler wie auch internationaler Sicht. Die kritische Auseinandersetzung verfolgt nicht zuletzt das Ziel, Anforderungen an die Weiterentwicklung aus Sicht der Stakeholder zu entwerfen.

BESTELLEN

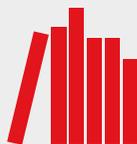
VERSANDKOSTENFREI IM THEMESHOP DES ÖGB-VERLAGS

www.arbeit-recht-soziales.at / kontakt@arbeit-recht-soziales.at

DIREKT IN DER FACHBUCHHANDLUNG DES ÖGB-VERLAGS

1010 Wien, Rathausstraße 21

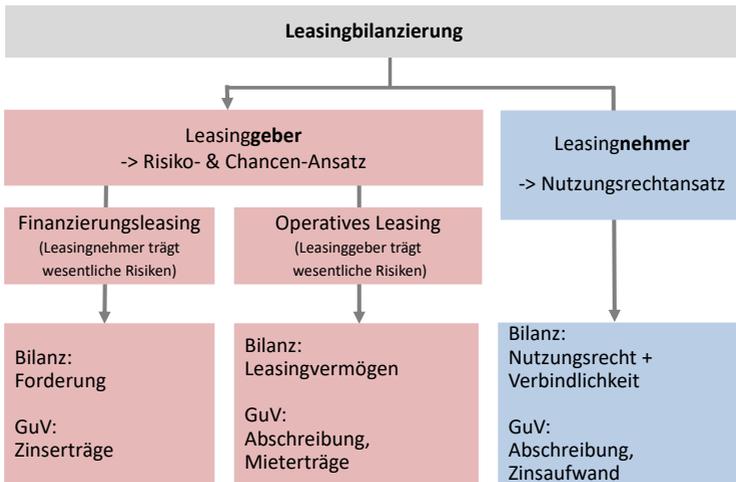
T +43 1 405 49 98-132 / F +43 1 405 49 98-136



13 Leasing

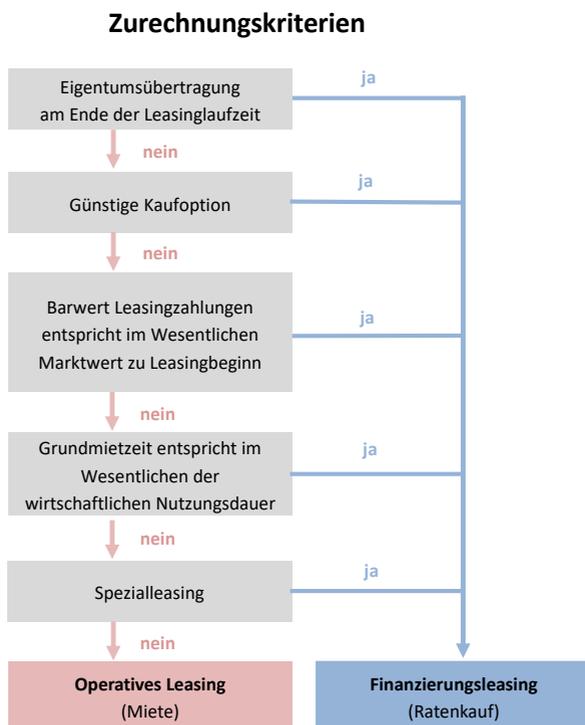
Das Leasen von Gegenständen des Anlagevermögens hat in der betrieblichen Realität eine erhebliche Bedeutung erlangt: Vom Auto über Maschinen, IT-Ausstattung bis hin zu Gebäuden reicht die Palette von Objekten, die Unternehmen in dieser Weise finanzieren. Die Motivation, einen Gegenstand nicht herkömmlich zu kaufen, sondern per Leasingvertrag für sich nutzbar zu machen, liegt zunächst in der Chance, gegenüber dem Kauf Liquidität zu sichern. Der Abfluss von Zahlungsmitteln kann wie bei der Miete über den Zeitraum der Nutzung des Gegenstands verteilt werden. Dafür ist das Unternehmen dann auch bereit, einen höheren Gesamtleasingbetrag im Vergleich zur Sofortzahlung zu entrichten.

Die Abbildung von Leasingverhältnissen im IFRS-Abschluss ist für Geschäftsjahre, die ab 1.1.2019 beginnen, in IFRS 16 geregelt (davor in IAS 17). Nach IFRS 16 ist zwischen der Bilanzierung beim Leasinggeber und beim Leasingnehmer zu unterscheiden.



Bilanzierung beim Leasinggeber

In Bezug auf den Leasinggeber wurden die Regelungen des IAS 17 weitgehend in den neuen IFRS 16 übernommen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber richtet sich also nach wie vor danach, welche Partei die wesentlichen Chancen (zB auf Wertsteigerung) und Risiken (zB technische Veralterung) an dem Leasinggegenstand trägt. Demnach wird zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasing unterschieden.



Finanzierungsleasing (Ratenkauf)

Charakteristisch für ein Finanzierungsleasing ist die Übertragung sämtlicher Chancen und Risiken aus dem Eigentum am Leasinggegenstand auf den Leasingnehmer. Dies ist zB dann der Fall, wenn am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses dem Leasingnehmer das Eigentum am Leasinggegenstand übertragen wird oder wenn die Laufzeit des Leasingverhältnisses den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstands umfasst. Auch eine spezielle Beschaffenheit des Leasinggegenstands, so dass dieser ohne wesentliche Modifikationen nur vom Leasingnehmer genutzt werden kann, oder das Vorliegen einer günstigen Kaufoption zu einem Preis, der erwartungsgemäß deutlich unter dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstands im Zeitpunkt, zu dem die Option ausübbar wird, liegt, sprechen für ein Finanzierungsleasing. Beim Finanzierungsleasing hat der Leasinggeber nicht den Leasinggegenstand in der Bilanz anzusetzen, sondern den Barwert der Leasingzahlungen als Forderung zu erfassen. Im Rahmen der Folgebewertung der Leasingforderung teilt der Leasinggeber die Zahlung der Leasingraten durch den Leasingnehmer in einen Zins- und Tilgungsanteil auf.

Operatives Leasing (Miete)

Beim Operativen Leasing verbleiben die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Eigentum am Leasinggegenstand beim Leasinggeber. Der Leasinggegenstand wird daher beim Leasinggeber in der Bilanz aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Für die Folgebewertung des Leasinggegenstands wendet der Leasinggeber die Vorschriften in IAS 16 (Sachanlagen) bzw IAS 38 (Immaterielle Vermögenswerte) sowie in IAS 36 (Wertminderungstest) an. Die Mieterträge sind beim Leasinggeber im Regelfall linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfolgswirksam zu erfassen.

Bilanzierung beim Leasingnehmer

Im Gegensatz zum Vorgängerstandard IAS 17 unterscheidet IFRS 16 beim Leasingnehmer nicht mehr zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasing,

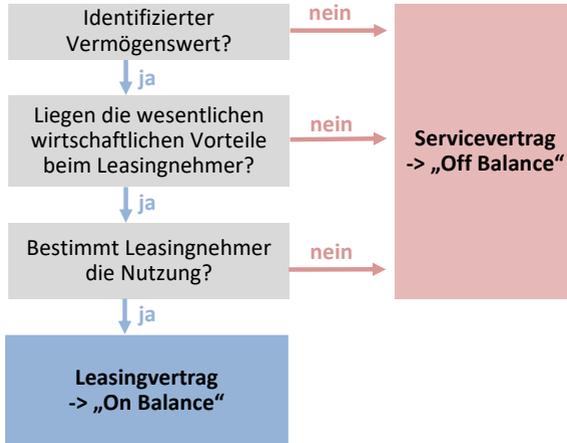
was in der Vergangenheit idR dazu führte, dass der Leasinggegenstand nicht beim Leasingnehmer bilanziert wurde. Stattdessen kommt künftig das Nutzungsrechtmodell zur Anwendung, welches sicherstellen soll, dass das Leasingobjekt dort ausgewiesen wird, wo der Gegenstand tatsächlich genutzt wird. Der Leasingnehmer hat also für sämtliche Leasingverhältnisse ein Nutzungsrecht als Teil des Anlagevermögens und eine korrespondierende Leasingverbindlichkeit in Höhe des Barwerts der Leasingzahlungen zu erfassen. Die planmäßige Abschreibung des Nutzungsrechts erfolgt regelmäßig über die Leasingvertragsdauer (bzw, falls kürzer, über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstands). Im Rahmen der Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit teilt der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten an den Leasinggeber in einen Zins- und einen Tilgungsanteil auf. In der GuV sind die Abschreibungen des Nutzungsrechts und der Zinsanteil der Leasingraten erfolgswirksam zu erfassen.

Ausnahmen vom Ansatz eines Nutzungsrechts und einer Leasingverbindlichkeit aus einem Leasingverhältnis bestehen für den Leasingnehmer lediglich für kurzfristige Leasingverträge (Gesamtlaufzeit von maximal 12 Monaten) sowie für Leasingverhältnisse über geringwertige Leasingobjekte (Wert derzeit maximal 5.000 US-Dollar pro Vermögenswert). Werden die Ausnahmen angewandt (Wahlrecht), erfolgt in der Bilanz kein Ansatz eines Nutzungsrechts bzw einer Leasingverbindlichkeit, sondern die Leasingraten sind als Mietaufwendungen in der GuV auszuweisen.

Durch die geänderte Bilanzierung beim Leasingnehmer gewinnt die Unterscheidung zwischen Leasing- und Serviceverträgen künftig an Bedeutung. Letztere werden weiterhin nicht in der Bilanz erfasst. Ein Leasingvertrag liegt nach IFRS 16 vor, wenn dem Leasingnehmer vom Leasinggeber vertraglich das Recht zur Kontrolle der Nutzung eines identifizierten Vermögenswertes für einen festgelegten Zeitraum eingeräumt wird. Damit wird wesentlich stärker als bisher das Prinzip der Kontrolle über die Nutzung des Vermögenswertes betont. Auf Basis der neuen Definition ist es denkbar, dass gewisse Verträge, die bis dahin als Leasingverhältnisse eingestuft wurden, keine Leasingverhältnisse mehr darstellen.

13 Leasing

Leasingvertrag oder Servicevertrag? Sicht des Leasingnehmers



Beispiel: Leasing

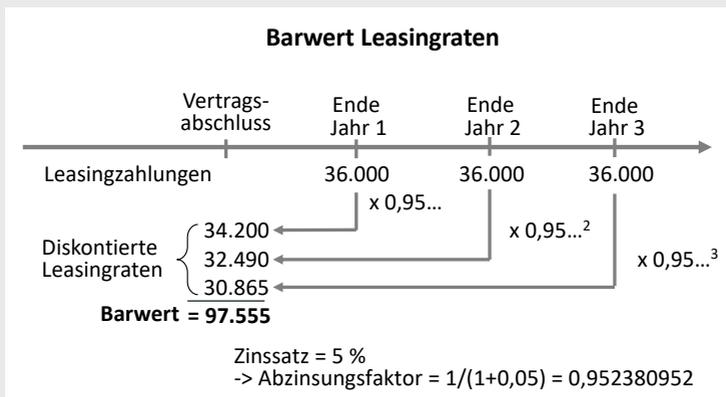
Ein Unternehmen (Mieter) schließt am 1. 1. einen Vertrag über die Miete eines Geschäftslokals in einem Einkaufszentrum mit einer Laufzeit von 3 Jahren ab. Die jährliche Leasingrate beträgt 36.000 € und ist jeweils am Ende des Jahres fällig. Der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz beträgt 5 %.

Identifizierter Vermögenswert?

Variante A: Handelt es sich um die Miete eines bestimmten Geschäftslokals
-> Leasingverhältnis liegt vor

Variante B: Hat das Einkaufszentrum (Vermieter) das Recht, den Wechsel des Geschäftslokals durchzusetzen -> KEIN Leasingverhältnis

Wird der Mietvertrag aus Sicht des Mieters als Leasingverhältnis qualifiziert (Variante A), hat dieser das Nutzungsrecht in Höhe des Barwerts der vereinbarten Mietzahlungen (97.555 €, siehe nachfolgende Barwertberechnung) auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzen und in gleicher Höhe eine Leasingverbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz zu erfassen.



Das Nutzungsrecht ist über die Leasingvertragsdauer von 3 Jahren planmäßig abzuschreiben ($97.555 \text{ €} / 3 = 32.518 \text{ €}$ jährliche Abschreibung). Die jährliche Leasingzahlung von 36.000 € ist in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Der Tilgungsanteil reduziert die Leasingverbindlichkeit, der Zinsanteil ist erfolgswirksam in der GuV zu erfassen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Abbildung des Leasingverhältnisses im Abschluss des Leasingnehmers.

Leasingnehmer, in €		Jahr 1	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
		1.1.	31.12.	31.12.	31.12.
Bilanz	Nutzungsrecht	97.555	65.037	32.519	0
	Leasingverbindlichkeit	97.555	66.690	34.200	0
GuV	Abschreibung	0	32.518	32.518	32.518
	Zinsaufwand	0	5.135	3.510	1.800
	= Summe Aufwand	0	37.653	36.028	34.318

Tipps: Fragen zum Leasing

- » Welche Leasingverträge gibt es im Unternehmen?
- » Ist ein Prozess implementiert, der sicherstellt, dass alle Verträge mit Leasingcharakter zugeordnet und entsprechend bilanziert und bewertet werden?

14 Langfristige Fertigungsaufträge

Insbesondere in der Bauwirtschaft, der Softwareentwicklung und im Anlagenbau gibt es Fertigungsaufträge, die am Abschlussstichtag noch nicht fertiggestellt sind. Während der Erstellungsphase fallen mitunter hohe Herstellungskosten an. Diese werden in der Bilanz auf der Aktivseite unter dem Posten „unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ aktiviert. In der GuV schlagen sie sich als Bestandsveränderungen nieder, wodurch die bisher entstandenen Aufwendungen neutralisiert werden. Nach UGB dürfen Gewinne aus einem langfristigen Fertigungsauftrag erst im Jahr der Fertigstellung des Auftrags in der GuV erfasst werden. Die Bilanzierung erfolgt in diesem Fall nach der „Completed Contract Method“ (CC-Methode). Daher sind entsprechend niedrige Ergebnisse in den Geschäftsjahren vor Fertigstellung des Auftrags festzustellen. Lediglich bei vereinbarten endgültigen Teilabrechnungen ist eine vorzeitige Gewinnrealisierung auch nach UGB zulässig. Der Vertragsgegenstand muss rechtlich und wirtschaftlich übergegangen sein und in den Folgeperioden dürfen keine Verluste aus dem Auftrag drohen.

Nach dem neuen IFRS 15 ist der Umsatz gemäß IFRS bei Kontrollübergang zu realisieren. Dabei kann der Kontrollübergang zu einem Zeitpunkt (zB mit Schlüsselübergabe) oder über einen Zeitraum (zB während der Bauphase) erfolgen. Ob der Kontrollübergang auf den Kunden über einen Zeitraum erfolgt, ist anhand nachstehender Kriterien zu beurteilen:

1. Der Kunde erhält und verbraucht den Nutzen gleichzeitig mit der Leistungserbringung durch das Unternehmen (zB Dienstleistungsverträge für Reinigungsarbeiten oder Wachdienst).
2. Durch die Leistung des Unternehmens wird ein Vermögenswert hergestellt oder verbessert, der durch den Kunden während der Leistungserbringung kontrolliert wird (zB Bau eines Bürogebäudes auf Kundengrundstück).
3. Die Leistung des Unternehmens führt zu einem Vermögenswert ohne alternative Nutzungsmöglichkeit für das leistungserbringende Unternehmen und das Unternehmen verfügt gleichzeitig über ein durchsetzbares Recht auf Zahlung für die bis dato ausgeführte Leistung (zB Spezialmaschine, vertragliche Klausel auf Vergütung mit Marge bei Vertragskündigung durch den Kunden).

Ist mindestens eines dieser Kriterien erfüllt, erfasst das die Leistung erbringende Unternehmen laufend Umsatzerlöse über einen Zeitraum, also weiterhin analog zur

bisherigen „Percentage of Completion Method“ (PoC-Methode) nach dem Fertigstellungsgrad. Die Ermittlung des Fertigstellungsgrads und damit das Ausmaß der Umsatz- und Gewinnrealisierung erfolgt dabei nach jenem Verfahren, welches die Unternehmensleistung am besten darstellt. Dies kann entweder eine Output-Methode oder eine Input-Methode sein. Bei Outputverfahren werden physische Teilleistungen, vertraglich festgelegte Teilleistungen oder die Zahl der bereits fertig gestellten Einheiten als Maßstab zugrunde gelegt. Ein Inputverfahren ist die Cost-to-Cost-Methode, bei der die Umsatzrealisierung auf Grundlage der bis zum Abschlussstichtag angefallenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten vorgenommen wird.

Wird keines der drei Kriterien für die Erfassung von Umsatzerlösen über einen Zeitraum erfüllt, erfasst das leistungserbringende Unternehmen die Umsatzerlöse zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kontrolle über das Gut oder die Dienstleistung auf den Kunden übergeht.



Beispiel: langfristige Fertigungsaufträge

Ein Unternehmen erhält einen Auftrag zum Bau einer Anlage auf dem Grundstück des Kunden mit einem Auftragsvolumen von 210 €. Die Fertigstellung der Anlage wird 3 Jahre dauern. Es wird mit jährlichen Auftragskosten von 50 € gerechnet; Gesamtkosten somit 150 €. Aufgrund der langen Erfahrung des Bauunternehmens sind die Kosten verlässlich abschätzbar. Der Bauunternehmer hat im Falle einer Vertragskündigung seitens des Kunden einen Vergütungsanspruch, der neben den entstandenen Kosten auch eine angemessene Marge enthält. Das Unternehmen ermittelt den Fertigstellungsgrad nach dem Verhältnis der bis zum Abschlussstichtag angefallenen Kosten zu den Gesamtkosten (Cost-to-Cost-Methode).

14 Fertigungsaufträge



UGB-Bilanz 1. Jahr			
Aktiva		Passiva	
Noch nicht abrechenbare Leistung	50	Eigenkapital	500
div. Vermögen	950	Fremdkapital	500
Summe	1.000	Summe	1.000

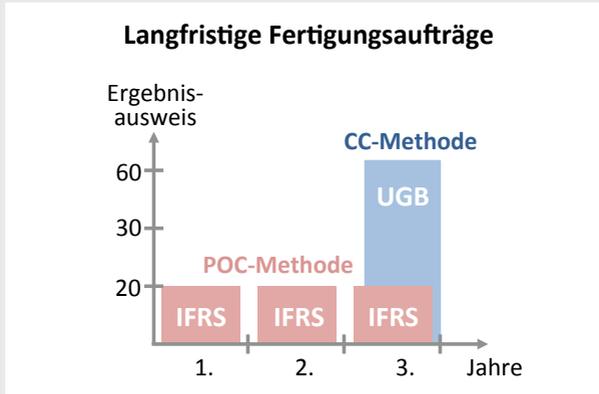
IFRS-Bilanz 1. Jahr			
Aktiva		Passiva	
Forderung L&L	70	Eigenkapital	520
div. Vermögen	950	Fremdkapital	500
Summe	1.020	Summe	1.020

UGB-Bilanz 3. Jahr			
Aktiva		Passiva	
Forderung L&L	210	Eigenkapital	560
div. Vermögen	850	Fremdkapital	500
Summe	1.060	Summe	1.060

IFRS-Bilanz 3. Jahr			
Aktiva		Passiva	
Forderung L&L	210	Eigenkapital	560
div. Vermögen	850	Fremdkapital	500
Summe	1.060	Summe	1.060

Im UGB-Jahresabschluss wird nach der CC-Methode der gesamte Gewinn von 60 € (210–150) erst bei der Fertigstellung des Auftrags im 3. Jahr in der GuV ausgewiesen. Im 1. und 2. Jahr werden die entstandenen Kosten von jeweils 50 € in der Bilanz innerhalb der Vorräte als „noch nicht abrechenbare Leistungen“ ausgewiesen. In der GuV werden die Herstellungskosten durch den Posten „Bestandsveränderung“ neutralisiert.

Nach IFRS 15 werden die Voraussetzungen für eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung erfüllt, da die Anlage auf dem Grundstück des Kunden errichtet wird und durch den Kunden während der Leistungserbringung kontrolliert wird. Außerdem liegt eine Vertragsklausel auf Vergütung mit Marge bei Kündigung durch den Kunden vor. Im IFRS-Abschluss wird der Gewinn nach der POC-Methode, dh nach dem Umfang der Leistungserfüllung (Fertigstellungsgrad) ausgewiesen. Der Fertigstellungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der bis zum Abschlussstichtag bereits angefallenen Kosten zu den Gesamtkosten. In der GuV werden jährlich ein Umsatz von 70 € und Kosten von 50 € erfasst. Nach IFRS kommt es folglich in allen 3 Jahren zu einer Teilgewinnrealisierung von jeweils 20 €, also ein Drittel pro Jahr ($60 \text{ €} / 3 = 20 \text{ €}$ Gewinn). In die Bilanz werden bereits im ersten Jahr – in der Höhe des Umsatzes – Forderungen aus Lieferungen & Leistungen in Höhe von 70 € ausgewiesen.



Nach IFRS kommt es also zu einer gleichmäßigeren Verteilung des Gesamtgewinns auf den Zeitraum der Leistungserfüllung. Über den gesamten Zeitraum gesehen heben sich die Unterschiede zwischen UGB und IFRS auf. Sowohl nach der POC-Methode als auch nach der CC-Methode wird in Summe ein Gewinn von 60 € aus dem Fertigungsauftrag ausgewiesen.

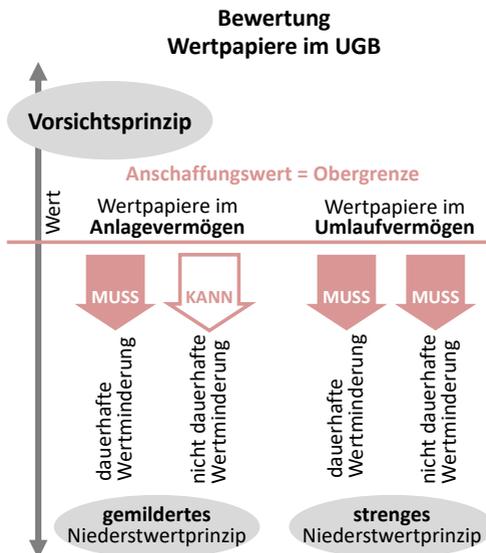
Tipps: Fragen zu langfristigen Fertigungsaufträgen

- » Gibt es komplexe kundenspezifische Fertigungsaufträge im Unternehmen, bei denen der Kontrollübergang über einen Zeitraum (zB während der Bau-phase) erfolgt?
- » Nach welchem Verfahren wird die Umsatzrealisierung vorgenommen?
- » Ist das Risiko von Verlusten aus offenen Aufträgen in der Bilanzierung berücksichtigt worden?

Im UGB-Abschluss zählen zum Finanzanlagevermögen Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen. Die IFRS verwenden den Begriff „Finanzinstrumente“. Dieser ist weiter definiert und umfasst auch Forderungen und Verbindlichkeiten. Der Erwerb von Finanzanlagen erfolgt meist in der Absicht, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder eine bestimmte Verzinsung zu erhalten. Ein weiterer Zweck kann sein, mit diesen Papieren zu handeln und somit Kursgewinne zu realisieren. Die Zuordnung der Wertpapiere zu der in Frage kommenden Kategorie wirkt sich insbesondere auf deren Bewertung aus.

Finanzanlagen nach UGB

Nach dem UGB werden Wertpapiere dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zugeordnet. Wertpapiere des Anlagevermögens sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Alle anderen Wertpapiere sind Umlaufvermögen. Grundsätzlich sind Wertpapiere zu ihren Anschaffungskosten



anzusetzen. Allerdings ist bei Wertminderungen abhängig von der Zuordnung unterschiedlich zu verfahren: Bei Wertpapieren des Anlagevermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung eintritt. Es besteht ein Wahlrecht, Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorzunehmen. Wertpapiere des Umlaufvermögens unterliegen dagegen dem strengen Niederstwertprinzip und sind sowohl bei voraussichtlich dauerhafter als auch vorübergehender Wertminderung zwingend abzuschreiben. Das Prinzip – höchstens die Anschaffungskosten ansetzen zu dürfen – bewirkt, dass in der UGB-Bilanz unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren weder erfolgswirksam (also in der GuV) noch erfolgsneutral (also im Eigenkapital) erfasst werden dürfen.

Finanzinstrumente nach IFRS

Die IFRS verwenden den Begriff „Finanzinstrumente“. Dieser ist weiter definiert und umfasst auch Forderungen und Verbindlichkeiten. Der neue Standard IFRS 9 löst mit 1.1.2018 IAS 39 ab. Die Erstbewertung von finanziellen Vermögenswerten erfolgt zum beizulegenden Zeitwert im Anschaffungszeitpunkt. Für die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten basiert IFRS 9 auf einem gemischten Ansatz, nach dem manche finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) und andere zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Hierfür müssen finanzielle Vermögenswerte im Anschaffungszeitpunkt in die für die Folgebewertung relevanten Kategorien „zu fortgeführten Anschaffungskosten“, „zum beizulegenden Zeitwert über die GuV“ und „zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis“ klassifiziert werden. Diese Klassifizierung erfolgt anhand der beiden folgenden Kriterien: Erstens anhand des vom Unternehmen festgelegten Geschäftsmodells: Soll das Finanzinstrument gehalten oder verkauft werden? Und zweitens anhand der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme (Cash Flows): Handelt es sich bei den vertraglichen Geldflüssen zu vorgegebenen Zeitpunkten nur um Rückzahlung des Nennwertes und von Zinsen auf den ausstehenden Nennwert? Diese Kriterien entscheiden, ob der finanzielle Vermögenswert zu (fortgeführten) Anschaf-

Finanzanlagevermögen – Finanzinstrumente

15

fungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten ist. Wenn zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, so können Aufwendungen und Erträge entweder erfolgswirksam im Periodenerfolg oder erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden.

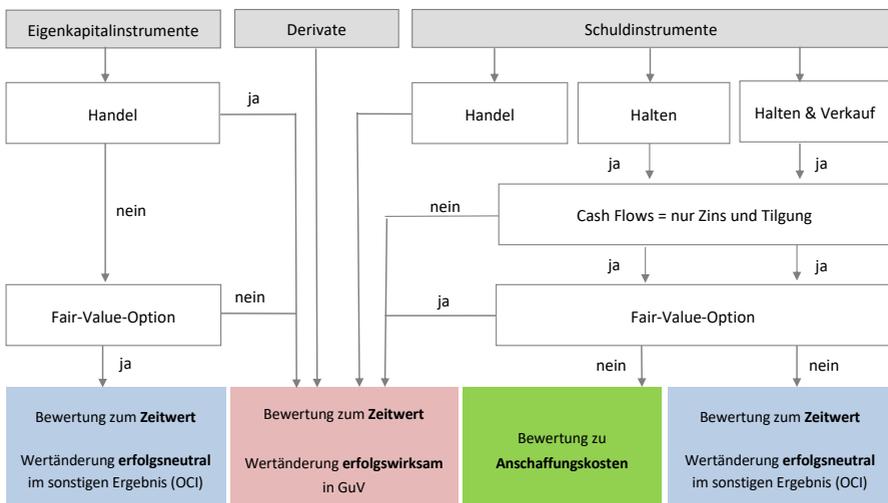
IFRS 9 unterscheidet zwischen drei Geschäftsmodellen:

Halten: Dieses Geschäftsmodell ist darauf gerichtet, die finanziellen Vermögenswerte zu halten und die vertraglichen Cash Flows (dh Zinserträge) während der Laufzeit der Finanzinstrumente zu erwirtschaften und bei Fälligkeit den Nominalwert zu vereinnahmen.

Halten und Verkaufen: Die Zielsetzung besteht bei diesem Geschäftsmodell sowohl darin, vertragliche Cash Flows zu vereinnahmen als auch finanzielle Vermögenswerte zu verkaufen.

Handel: Hier sind jene finanziellen Vermögenswerte zuzuordnen, welche vorwiegend zur kurzfristigen Realisierung von Kursgewinnen gehalten werden.

Bewertungskategorien Finanzinstrumente



Neben dem Geschäftsmodell sind für die Folgebewertung auch die vertraglichen Zahlungsströme (Cash Flows) zu analysieren. Sowohl die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten als auch die Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis setzen voraus, dass die vertraglichen Cash Flows nur Zins- und Tilgungszahlungen auf die ausstehende Kapitalsumme umfassen, andernfalls sind finanzielle Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Selbst wenn ein Schuldinstrument die Bedingungen für die Zuordnung zur Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zur erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im OCI erfüllt, besteht unter bestimmten Umständen ein Wahlrecht zur erfolgswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert über die GuV (Fair-Value-Option). Die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte erfolgt zum Zugangszeitpunkt. Eine Umklassifizierung ist ausschließlich bei einem Wechsel des Geschäftsmodells möglich.

Wertminderungen

Das Verfahren zur Überprüfung von Wertminderungen hat sich nach IFRS 9 ebenfalls grundlegend geändert. So wird das bislang nach IAS 39 geltende Modell der bereits eingetretenen Verluste durch das Modell der erwarteten Verluste ersetzt. Der Zeitpunkt der Erfassung einer Wertminderung ist nach dem neuen Standard somit früher. Die Beurteilung der zukünftigen Cash Flows kann dabei nach drei Klassen erfolgen:

1. Geringes Risiko, weil problemlos seit Beginn und auch für die nächsten 12 Monate: es werden nur Ausfallereignisse innerhalb der nächsten 12 Monate erfasst.
2. Wesentliches Risiko, da die Branche risikobehaftet ist: während der gesamten Laufzeit erwartete Kreditverluste sind zu erfassen.
3. Bereits eingetretener Wertminderungstatbestand am Abschlussstichtag (zB erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners oder Zins- und Tilgungsverzug des Schuldners): während der gesamten Laufzeit erwartete Kreditverluste sind zu erfassen.

15 Finanzanlagevermögen – Finanzinstrumente

Eine wesentliche Herausforderung des neuen Standards ist somit, dass Unternehmen nicht nur historische Daten, sondern zusätzlich die Auswirkungen aktueller Gegebenheiten und Informationen berücksichtigen müssen, um daraus objektive Hinweise auf Wertminderungen ableiten zu können. Die sich hieraus ergebenden Ermessensspielräume müssen in Form von Angaben zu Annahmen, Verfahren sowie Inputdaten im Abschluss erläutert werden.

Tipps: Fragen zu Finanzinstrumenten

- » In welche Kategorien wurden die vorhandenen Finanzinstrumente gegliedert?
- » Auf welche Bewertungsansätze und -methoden wurde zurückgegriffen?
- » Wie haben sich die Bewertungen der Finanzinstrumente auf den Erfolg des Unternehmens ausgewirkt?



Gewinnbeteiligung – Mitarbeiterbeteiligung Zwischen Mythos und Realität

Heinz Leitsmüller (Hrsg.)

Studien und Berichte

2008 / 272 Seiten / EUR 39,-

ISBN 978-3-7035-1330-5

Die Diskussion um Mitarbeiter- und Gewinnbeteiligungsmodelle wurde in der letzten Zeit spürbar belebt. Angesichts explodierender Unternehmensgewinne stellt sich die Frage, wie die ArbeitnehmerInnen von dieser Entwicklung profitieren können.

Derzeit sind rund 160.000 bzw. 6 Prozent der unselbständig Beschäftigten am Kapital ihres Unternehmen beteiligt. Der Großteil davon an großen börsennotierten Aktienunternehmen, wo diese Modelle auch am leichtesten realisierbar sind.

Arbeitgeber und Vertreter konservativer Parteien sehen im Ausbau von Mitarbeiterbeteiligungsmodellen eine mögliche Antwort auf die Forderung der Beschäftigten nach einer fairen Abgeltung der erwirtschafteten Produktivität. Ideologisch steht dahinter vor allem die Hoffnung auf eine stärkere Flexibilisierung der Löhne sowie Verbetrieblichung der Lohnpolitik.

BESTELLEN

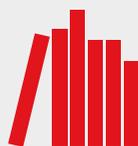
VERSANDKOSTENFREI IM THEMESHOP DES OGB-VERLAGS

www.arbeit-recht-soziales.at / kontakt@arbeit-recht-soziales.at

DIREKT IN DER FACHBUCHHANDLUNG DES OGB-VERLAGS

1010 Wien, Rathausstraße 21

T +43 1 405 49 98-132 / F +43 1 405 49 98-136



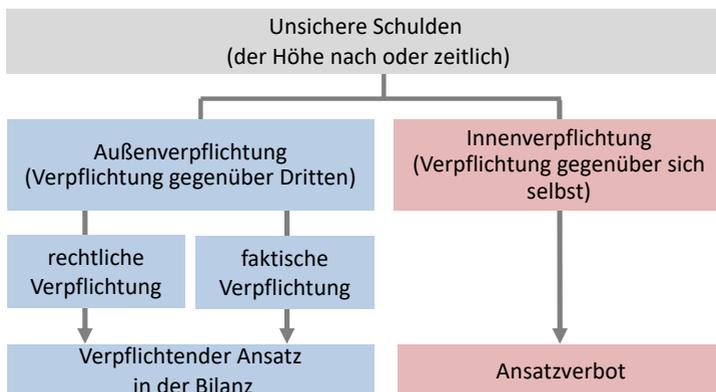
16 Rückstellungen

Die UGB-Bilanz unterscheidet zwischen Rückstellungen einerseits und Verbindlichkeiten andererseits. Rückstellungen sind Schulden des Unternehmens, die in ihrer Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Beide Positionen sind getrennt auszuweisen und aufzugliedern. Neben den gesondert auszuweisenden Abfertigungs-, Pensions- und Steuerrückstellungen können im Posten „sonstige Rückstellungen“ zB Rückstellungen für Jubiläumsgelder, nicht konsumierte Urlaube, Produkthaftungsrisiken etc. enthalten sein. Das sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Eine zweite Kategorie stellen die Aufwandsrückstellungen dar, bei denen in der Regel keine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten besteht. D.h. bei diesen hängt es noch von einer Entscheidung des Unternehmers ab, ob letztlich Schulden entstehen. Beispiele: Rückstellung für Großreparaturen oder für unterlassene Instandhaltung.

Nach IFRS 37 gelten strengere Regeln für den Ansatz von Rückstellungen, so dass Rückstellungen (außer Personalrückstellungen, die in IAS 19 geregelt sind) nach IFRS umfangmäßig oftmals geringer ausfallen als nach UGB. Rückstellungen sind nach IFRS dann zwingend anzusetzen, wenn das Unternehmen aus vergangenen Ereignissen eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und deren Erfüllung erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen aus dem Unternehmen führen wird. Eine rechtliche Verpflichtung ergibt sich entweder aus dem Gesetz (oder einer anderen Rechtsgrundlage) oder aus einem Vertrag. Eine faktische Verpflichtung ist eine aus den Aktivitäten eines Unternehmens entstehende Verpflichtung, deren Erfüllung sich das Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann. (Wenn das Unternehmen beispielsweise durch sein bisher übliches Geschäftsgebaren oder öffentlich angekündigte Maßnahmen bei anderen Parteien bereits eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, dass es einer Verpflichtung nachkommt.) Die gegenwärtige Verpflichtung muss aus einem vergangenen Ereignis resultieren und jedenfalls gegenüber Dritten bestehen. Aus der Sicht der IFRS kann es keine Schuld des Unternehmens gegen sich selbst geben. Der Ansatz von Aufwandsrückstellungen ist daher nach IFRS nicht zulässig. Damit nähert sich der Ansatz von Rückstellungen nach IFRS den steuerlichen Gegebenheiten an. So wie die IFRS lässt auch das österreichische Steuerrecht, im Gegensatz zum

UGB, keine Passivierung von Aufwandsrückstellungen zu. Der Ansatz einer Rückstellung nach IFRS setzt voraus, dass ein Abfluss von Ressourcen, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern, wahrscheinlich ist (Wahrscheinlichkeit > 50 %). Darüber hinaus muss eine verlässliche Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich sein. Die Bewertung einer Rückstellung erfolgt mit dem wahrscheinlichsten Wert, dh mit der „bestmöglichen Schätzung“ der Ausgaben, die am Abschlussstichtag erforderlich wären, um die Verpflichtung zu erfüllen. Sofern wesentliche Zinseffekte zu erwarten sind, ist die Rückstellung in Höhe des Barwerts der erwarteten Ausgaben zu bilden.

Ansatz von Rückstellungen nach IFRS



16 Rückstellungen



Beispiel: Aufwandsrückstellung

Aufgrund der guten Auslastung im Jahr 1 konnten die jährlichen Wartungsarbeiten nicht vorgenommen werden. Die Instandhaltungsarbeiten sollen deshalb erst im nächsten Jahr 2 vorgenommen werden. Das Unternehmen rechnet mit Kosten von rund 10 €.

UGB-Bilanz 1. Jahr			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.060	Eigenkapital	550
		davon Gewinn	50
		div. FK	500
		Rückstellung	10
Summe	1.060	Summe	1.060

IFRS-Bilanz 1. Jahr			
Aktiva		Passiva	
div. Vermögen	1.060	Eigenkapital	560
		davon Gewinn	60
		div. FK	500
		Rückstellung	0
Summe	1.060	Summe	1.060

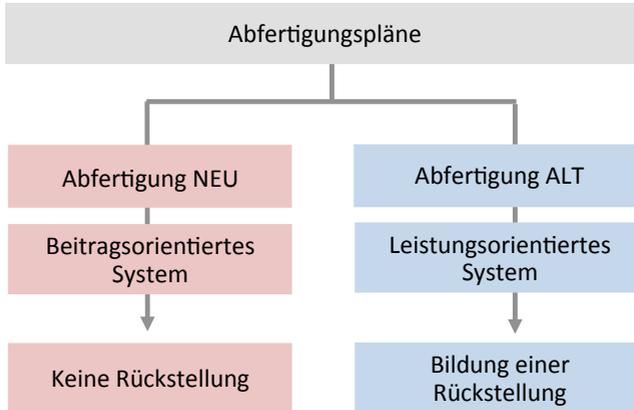
Die Rückstellung für Instandhaltung stellt eine Aufwandsrückstellung ohne Verpflichtungscharakter gegenüber Dritten dar. Nach UGB kann für den zukünftigen Wartungsaufwand eine Rückstellung gebildet werden, wodurch sich der Gewinn um 10 € vermindert und gleichzeitig die sonstigen Rückstellungen um 10 € erhöhen. In der IFRS-Bilanz darf aufgrund der fehlenden Verpflichtung gegenüber Dritten keine Rückstellung angesetzt werden.

Tipps: Fragen zu Rückstellungen

- » Für welche wesentlichen Risiken sind im Abschluss Rückstellungen bilanziert?
- » Werden Rückstellungen, die aufgrund des Vorsichtsprinzips im UGB-Abschluss angesetzt werden, nach IFRS nicht bilanziert?
- » Auf welchen Annahmen basieren die gebildeten Rückstellungen?

17 Abfertigungsrückstellung

Bei der Bilanzierung von Abfertigungen ist zwischen dem Abfertigungssystem „alt“ und der Abfertigung „neu“ zu unterscheiden.



Abfertigung NEU

Beim neuen beitragsorientierten Abfertigungssystem zahlen Unternehmen 1,53 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme an eine rechtlich selbständige betriebliche Vorsorgekasse. Dadurch wird das Unternehmen von der Verpflichtung einer Abfertigungsleistung entbunden. Für das Unternehmen ist somit keine Rückstellungsbildung notwendig, sondern eine laufende Zahlung zu verbuchen. Es gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben. Die rechtliche Grundlage bildet das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Der Abfertigungsanspruch besteht somit nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der betrieblichen Vorsorgekasse. Der Abfertigungsanspruch des Arbeitnehmers geht im neuen System auf keinen Fall verloren. Eine bare Auszahlung ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses allerdings nur unter gewissen Umständen möglich. Ansonsten wird der erworbene Anspruch zum nächsten Unternehmen im Rucksackprinzip mitgenommen.

Abfertigung ALT

Das alte leistungsorientierte Modell mit Rückstellungen ist somit ohnehin ein Auslaufmodell. Das Unternehmen muss hier selbst Vorsorge treffen, um seinen Abfertigungsverpflichtungen nachzukommen. Es gilt grundsätzlich für Arbeitsverhältnisse, die schon vor dem 1.1.2003 bestanden haben.

ArbeitnehmerInnen, die gekündigt werden oder deren Arbeitsverhältnis einvernehmlich gelöst wird, haben ein Recht auf eine Abfertigung. Die Höhe des Abfertigungsanspruches ist abhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses und vom Entgelt und beträgt immer ein Vielfaches des Monatsentgeltes. Über kollektivvertragliche Bestimmungen oder Dienstverträge kann sich eine abweichende Regelung ergeben, die jedoch für die ArbeitnehmerInnen auf keinen Fall schlechter sein darf.

Für das Unternehmen besteht durch die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung grundsätzlich bereits ab Beginn eines Dienstverhältnisses eine ungewisse Verbindlichkeit. Ungewiss ist, ob der/die MitarbeiterIn später überhaupt Anspruch auf eine Abfertigung haben wird – kein Anspruch besteht zB bei Selbstkündigung – und wie hoch diese letztendlich sein wird.

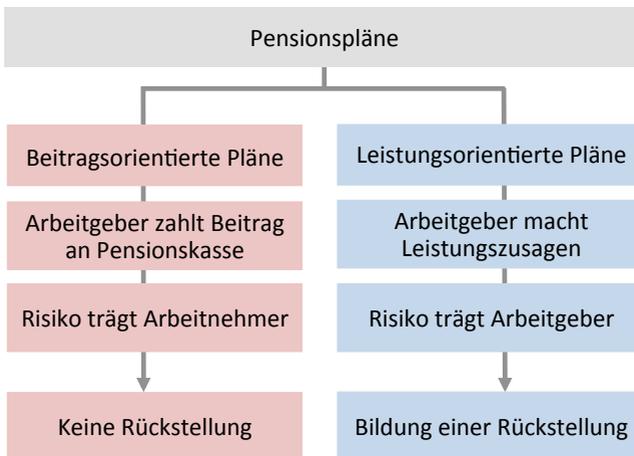
Die Abfertigungsrückstellung zählt jedenfalls gemäß § 198 Abs 8 Z 4 UGB zu der Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und muss im Rahmen des UGB-Jahresabschlusses gebildet werden. Die betragsmäßige Höhe der Abfertigungsrückstellung muss nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und auf den Barwert abgezinst werden. Dabei werden Faktoren wie die Fluktuationswahrscheinlichkeit, das Geschlecht, laufende Erhöhungen des Entgeltes aufgrund von Kollektivvertragserhöhungen und Biennalsprüngen, Entgeltsteigerungen wegen Beförderung und die Sterberate berücksichtigt.

Die in IAS 19 vorgeschriebene Methode zur Bewertung der Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen ist auch in UGB-Abschlüssen anerkannt.

18 Pensionsrückstellung

Um vor allem Führungskräfte stärker an das Unternehmen zu binden, werden oftmals zusätzlich zu den laufenden Gehaltszahlungen Pensionszahlungen vereinbart. Es gibt Pensionszusagen im Sinne des Pensionskassengesetzes. Dabei wird das Unternehmen mit der Einzahlung an die Pensionskasse – ähnlich wie beim neuen Abfertigungssystem – von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden (beitragsorientierte Pensionspläne). Die Pensionsempfänger haben in weiterer Folge einen Anspruch gegenüber der Versicherungs- bzw. Pensionskassengesellschaft. Die laufende Beitragszahlung an die Pensionskasse, Versicherungs- oder Fondsgesellschaft wird als laufender Aufwand verbucht.

Davon zu unterscheiden sind Betriebspensionen im engeren Sinn, die direkt vom Unternehmen geleistet werden (leistungsorientierte Pensionspläne). Der Anspruch der ArbeitnehmerInnen besteht direkt gegenüber dem Arbeitgeber.



Rückstellungen für Pensionen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bewerten. Die Rückstellung entspricht bei direkten Verpflichtungen des Unternehmens der Gesamtpensionsverpflichtung am jeweiligen Abschlussstichtag gegenüber allen Berechtigten. Bei ausgelagerten Verpflichtungen müssen Rückstellungen nur dann gebildet werden, wenn die Auslagerung nicht alle

Risikokomponenten erfasst, also eine Nachschussverpflichtung des Unternehmens besteht.

Die Beträge, die nach dem Pensionsantritt bis ans Lebensende bezahlt werden, müssen auf die aktive Dienstzeit des Arbeitnehmers aufgeteilt werden. Die Rückstellung im Zeitpunkt des Pensionsantrittes soll genauso hoch sein wie der Barwert der Pensionszahlungen bis an das Lebensende. Dabei wird von der durchschnittlichen Lebenserwartung ausgegangen. Die Pensionsverpflichtung ist abhängig von den zukünftigen Bezügen. Der Barwert der künftigen Pensionszahlungen wird zum jeweiligen Abschlussstichtag ermittelt. Der Barwert wiederum ist abhängig von der Länge des Zeitraumes zwischen dem Abschlussstichtag und dem Eintritt des Pensionsfalles.

Die Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

- » Anzahl der Berechtigten
- » Höhe der Pensionszahlungen
- » Ansammlungszeitraum
- » Ansammlungsverfahren
- » Rechnungszinssatz
- » Wahrscheinlichkeitsannahmen

Die Gesamtpensionsverpflichtung ist wie folgt zu bewerten:

- » bei laufenden und aufgeschobenen Pensionen mit dem Barwert der künftigen Pensionszahlungen.
Bei laufenden Pensionen sind die Bedingungen für den Leistungsanfall – zB Erreichen eines bestimmten Lebensalters – eingetreten und die Leistungen, zB Zahlung der zugesagten Pensionen, werden laufend erbracht. Als aufgeschobene Pensionen bezeichnet man bereits unverfallbare Anwartschaften auf Pensionen im Zeitraum zwischen dem Ende des Ansammlungszeitraumes und dem Beginn der Pensionszahlungen.
- » bei Anwartschaften auf Pensionen mit dem sich aus dem Ansammlungsverfahren ergebenden Betrag.

18 Pensionsrückstellung

Ansammlungsverfahren: Verfahren für die Verteilung des Barwerts der Pensionsverpflichtung über den Ansammlungszeitraum. Es kann das Teilwertverfahren oder das Verfahren der laufenden Einmalprämien angewandt werden.

Ansammlungszeitraum: ist der Zeitraum, in dem die Aufwendungen für die spätere Leistung erfasst und die Rückstellungen angesammelt werden. Er beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erstmalig Leistungen aus der Zusage begründet und reicht bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die vollständige Unverfallbarkeit eintritt.

50 % der steuerlich anerkannten Pensionsrückstellungen, nicht hingegen Abfertigungsrückstellungen, sind durch Wertpapiere zu decken.

Anwendung von IAS 19 im österreichischen Jahresabschluss

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ihre Konzernabschlüsse verpflichtend nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) erstellen. Daher wenden die jeweiligen österreichischen Tochtergesellschaften in der Praxis IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ für den Einzelabschluss ebenfalls an.

Die in IAS 19 vorgeschriebene Methode zur Bewertung der Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen (Methode der laufenden Einmalprämien) ist eine anerkannte versicherungsmathematische Methode im Sinne des § 211 Abs 2 UGB. Daher sind die nach dieser Methode berechneten Pensions- und Abfertigungsrückstellungen auch in UGB-Abschlüssen (Jahres-, Konzern- oder Zwischenabschlüssen) anzuerkennen. Die Berechnungsmethode muss im Anhang offengelegt werden.

In der Praxis sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- » Lebenserwartung
- » Gehaltssteigerungen
- » Marktzinssatz
- » Fluktuation

Der Versicherungsmathematiker hat bei der Berechnung der Pensionsrückstellung darzulegen, ob die Erhöhung der Rückstellung auf erworbene Ansprüche oder geänderte Parameter zurückzuführen ist. Wenn sich der Zinssatz, das Gehaltsniveau oder die Lebenserwartung ändern, wird allein durch die Änderung der Parameter die Höhe der Rückstellung beeinflusst.

Wenn die Pensionsverträge aus Sicht der ArbeitnehmerInnen verbessert werden, heißt der zusätzliche Aufwand „nachverrechneter Dienstzeitaufwand“.

Nach IAS 19 sind der Zinsaufwand, der laufende Dienstzeitaufwand und der nachverrechnete Aufwand ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Dabei sollte der Zinsaufwand eher im Finanzergebnis und alle anderen Posten im Personalaufwand erfasst werden.

Die Veränderungen aufgrund versicherungsmathematischer Parameter sind in IFRS-Abschlüssen ergebnisneutral im Sonstigen Ergebnis (Neubewertungsrücklage) darzustellen.

In UGB-Abschlüssen müssen diese Ergebnisse aus Neubewertungen der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen im Sinne von IAS 19 ebenso wie alle anderen Auswirkungen von Bewertungsänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden! Der Zinsaufwand wird zum Teil auch in UGB-Jahresabschlüssen im Posten Zinsaufwand erfasst.

Tipps: Fragen zu Pensionsrückstellungen

- » Auf welchen versicherungsmathematischen Annahmen (zB Zinssatz, Gehaltsentwicklungen, ...) basieren die Berechnungen?
- » Wie wurden versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste erfasst, wie groß sind diese und welche Ursachen haben sie (zB Zinssatzänderungen)?
- » Wurde der Zinsaufwand im Betriebsergebnis oder im Finanzergebnis ausgewiesen?

19 IFRS-Bilanzanalyse

Im Rahmen der Analyse eines IFRS-Abschlusses sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen.

Transparenz von Information

Die IFRS geben für die Bilanz und die Gesamtergebnisrechnung nur eine Mindestgliederung vor, während das UGB für die Gliederung der Bilanz und der GuV im UGB-Abschluss ein strenges Gliederungsschema vorsieht. Detailinformation findet sich dann im Anhang. Die Daten stehen daher für die Abschlussanalyse weniger strukturiert zur Verfügung. Sowohl nach den IFRS als auch im UGB ist der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Posten nicht zulässig. Vielmehr sind sämtliche Geschäftsfälle als ordentliche Geschäftsvorgänge darzustellen und somit im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit auszuweisen. Eine differenzierte Beurteilung der Ertragslage nach operativen und außerordentlichen Erfolgen ist somit nur eingeschränkt möglich. Andererseits bietet der IFRS-Abschluss zusätzliche Informationen, zB durch die verpflichtende Darstellung einer Kapitalflussrechnung und einer Eigenveränderungsrechnung sowie im Falle einer Börsennotierung auch eines Segmentberichts.

Größenordnung von Unterschieden

Die Größenordnung eines Unterschieds zwischen IFRS und UGB hängt nur zum Teil von der Unterschiedlichkeit der zugrunde liegenden Regelungen selbst ab. Die Bewertungsmaßstäbe gemäß UGB und gemäß IFRS können sehr unterschiedlich sein, aber nur einen unwesentlichen Bilanzposten betreffen. Umgekehrt kann ein nur geringfügiger Unterschied in einer Rechnungslegungsvorschrift bestehen, jedoch einen betragsmäßig bedeutsamen Posten betreffen und damit eine sehr große Auswirkung nach sich ziehen.

Relevanz von Unterschieden

Weiters wirken sich nicht alle Unterschiede zwischen UGB und IFRS auf ein Unternehmen aus. Nicht jedes Unternehmen verwirklicht auch alle möglichen

Vorgänge, die im Jahresabschluss nach UGB und im Jahresabschluss nach IFRS unterschiedlich abgebildet werden. So bearbeiten viele Unternehmen keine langfristigen Aufträge oder betreiben Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und andere wiederum haben keinen Firmenwert.

Kennzahlen

Grundsätzlich werden für die Analyse von IFRS-Abschlüssen dieselben Kennzahlen verwendet wie für die Analyse eines UGB-Abschlusses. Allerdings sind die errechneten Werte aufgrund der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anders zu bewerten und zu interpretieren. Die Möglichkeit der zeitlichen Vorverlagerung der Erfassung von Gewinnen bzw die teilweise Aktivierung stiller Reserven hat neben den Effekten auf die Vermögens- und Kapitalstruktur vor allem eine Auswirkung auf die Rentabilitätskennzahlen.

Zeitliche Vorverlagerung der Gewinnerfassung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der IFRS führen im Gegensatz zum UGB unter bestimmten Umständen zu einer zeitlichen Vorverlagerung der Erfassung von Gewinnen. In bestimmten Fällen kann die zeitliche Vorverlagerung von Gewinnen auch erfolgsneutral über die Neubewertungsrücklage erfolgen (zB Neubewertung von Sachanlagen).

Analysezeitpunkt

Die Frage der zeitlichen Vorverlagerung der Erfassung von Gewinnen nach IFRS ist vor dem Hintergrund der zeitlichen Phase des Unternehmensprozesses zu sehen. Die Auswirkungen der unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf den Gewinn gleichen sich in der Regel im Zeitablauf aus. Über den gesamten Zeitraum betrachtet, müsste sich theoretisch in den IFRS- und UGB-Abschlüssen ein gleich hoher Gewinn ergeben. So ist zB im Falle einer langfristigen Auftragsfertigung der Gewinnausweis nach IFRS unter Um-

19 IFRS-Bilanzanalyse

ständen in den ersten Jahren der Fertigung höher und im Jahr der Fertigstellung niedriger als nach UGB. Für die Bilanzanalyse wäre es daher wichtig zu wissen, in welcher Phase sich die Geschäftsvorgänge befinden. Diese Information ist dem externen Analysten kaum zugänglich.

Bilanzierungsspielräume

Die IFRS sehen zwar weniger explizite Wahlrechte betreffend die Bilanzierung und Bewertung vor, sie ermöglichen aber mehr Ermessensspielräume als im UGB. Damit steigt der Einfluss des Abschlusserstellers auf den Jahresabschluss. So sind zB Spielräume aufgrund von subjektiven Einschätzungen im Falle der Neubewertung von Sachanlagen oder im Falle des Ansatzes von Entwicklungskosten als Vermögenswert vorhanden. Solche Spielräume bestätigen in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Wirtschaftsprüfers, da dieser die Auslegung der Spielräume zu überprüfen und zu beurteilen hat.

Auswirkungen auf Bilanz und GuV

Im IFRS-Abschluss sind tendenziell ein höheres Vermögen und ein höheres Eigenkapital (durch die frühere Gewinnrealisierung) als im UGB-Abschluss zu erwarten. Zusammenfassend einige Beispiele: Ansatzpflicht von Entwicklungskosten (unter bestimmten Voraussetzungen), Möglichkeit der Fair Value-Bewertung über die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten hinaus, Ausweis von Teilgewinnen bei langfristigen Fertigungsaufträgen während der Bauphase.

Zur Autorin

Ines Hofmann ist Expertin der betriebswirtschaftlichen Abteilung der Arbeiterkammer Wien. Sie berät und unterstützt BetriebsrätInnen und AufsichtsrätInnen in wirtschaftlichen Fragen und unterstützt die Gewerkschaften bei KV-Verhandlungen durch die regelmäßige Erstellung von Branchenanalysen. Gemeinsam mit dem VÖGB ist sie für die inhaltliche Koordination der IFAM-Seminarreihe und IFAM-Veranstaltungen für AufsichtsrätInnen verantwortlich.

